

SCHRIFTFÜHRUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;
RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr.
Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer und Wiss.
Mit. Julius Gottschalk (Redaktions-
assistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.;
Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ.
Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard,
LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr.
Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.
Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),
Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm
Klaczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.
Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;
Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.
(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.
Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald
und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ.
Basel

Publikationen

Finn Birk, Bucerius Law School, Hamburg – **Jüngere Bestimmtheitsanforderungen bei der Verweisung auf Unionsrecht insbesondere bei Blankettgesetzen – wie großzügig darf man zugunsten des Effet Utile sein?**
S. 77

Entscheidungen

- BVerfG **Grenzen der Beleidigung bei Corona-Kritik**
- BVerfGE **Überprüfung der Durchsuchung bei einer Kapitalgesellschaft**
- BGHSt **Verabredung zu einem Verbrechen und schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**
- BGHSt **Prozessuale Tat bei der Umsatzsteuerhinterziehung**
- BGH **Vorlage an den EuGH zu Art. 12 Abs. 2 MAR**
- BGH-LM **Verhältnis des § 128b Abs. 1 S. 2 StGB zu den §§ 3 ff. StGB**
- BGH **Reichweite der Zuständigkeit des OLG nach § 14 Abs. 2 IRG**

Die Ausgabe umfasst 145 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFÜHRUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Tim Fischer und Wiss. Mit. Julius Gottschalk (Redaktionsassistenten); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

27. Jahrgang, März 2026, Ausgabe

3

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

170. BVerfG 1 BvR 986/25 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 11. Dezember 2025 (OLG Stuttgart / LG Ulm / AG Göppingen)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen Beleidigung (ehrbeeinträchtigende Äußerungen gegenüber einem Schulleiter im Zusammenhang mit Corona-Schutzmaßnahmen; Anforderungen an die Sinnermittlung einer Äußerung; Verständnis eines unvoreingenommenen Durchschnittspublikums; sprachlicher Kontext und Begleitumstände; Ausschluss nicht ehrenrühriger Deutungen; grundsätzliches Erfordernis einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht; kein genereller Vorrang der Meinungsfreiheit; Absehen von einer Abwägung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen; Schmähung und Formalbeleidigung; Erfordernis der Würdigung von Inhalt, Form,

Anlass und Wirkung der Äußerung; besonderes Schutzbedürfnis der Machtkritik; „Kampf ums Recht“; Schutz von Amtsträgern vor Verächtlichmachung und Herabwürdigung).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 2 GG; § 185 StGB; § 193 StGB

1. Eine Verurteilung wegen Beleidigung aufgrund von E-Mail-Schreiben eines Vaters an den Schulleiter seines Sohnes im Zusammenhang mit den damals für den Schulbetrieb geltenden Corona-Schutzmaßnahmen ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, wenn die Strafgerichte bei der Sinnermittlung des Vorwurfs „faschistoider Anordnungen“ nicht berücksichtigen, dass sich dieser ersichtlich auf die vom Gesetzgeber erlassenen Maßnahmen und nicht auf den Schulleiter bezog. Entsprechendes gilt, wenn die Gerichte hinsichtlich der den Schulleiter betreffenden

Äußerung, das „System“ sei „von Faschisten zu reinigen“, die gebotene Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht nicht vornehmen, weil sie verkennen, dass die Äußerung wegen ihres Sachbezugs zu der Kritik des Beschuldigten an den Corona-Maßnahmen nicht als Schmähung einzustufen ist.

2. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die Strafvorschrift des § 185 StGB gehört. Bei deren Anwendung verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung. Diese ist unter Einbeziehung ihres Kontextes auszulegen, und es darf ihr kein Sinn zugemessen werden, den sie objektiv nicht haben kann.

3. Maßgeblich für die Deutung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen Durchschnittspublikums hat. Ausgehend vom Wortlaut der Äußerung ist ihr Sinngehalt unter Berücksichtigung ihres sprachlichen Kontexts sowie ihrer Begleitumstände zu bestimmen, soweit diese für den Rezipienten erkennbar waren.

4. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen wird es nicht gerecht, wenn ein Gericht lediglich eine isolierte Betrachtung des umstrittenen Äußerungsteils vornimmt oder wenn es bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher mögliche andere, nicht ehrenrührige Deutungen mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen zu haben. Allerdings ist es dabei nicht geboten, auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen; erst recht sind keine abstrakten Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

5. Voraussetzung einer Verurteilung nach § 185 StGB im Regelfall eine die konkreten Umstände des Falles berücksichtigende Abwägung zwischen der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht. Dabei kommt der Meinungsfreiheit kein genereller Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitschutz zu. Eine Abwägung kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder als Schmähung darstellt. An diese Fallkonstellationen sind jedoch jeweils strenge Kriterien anzulegen.

6. Den Charakter einer Schmähung oder Schmähkritik nimmt eine Äußerung erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Kennzeichnend für eine Formalbeleidigung ist hingegen die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit, die darauf abzielt, andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen.

7. Für die regelmäßig gebotene Abwägung ist unter anderem von Bedeutung, ob die Äußerung lediglich eine private Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen betrifft oder ob von der Meinungsfreiheit im

Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird. Außerdem ist dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik Rechnung zu tragen. Hierzu gehört die Freiheit der Bürger, Amtsträger ohne Furcht vor Strafe grundsätzlich auch in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können.

8. Auch gegenüber Amtsträgern oder Politikern erlaubt die Verfassung allerdings nicht jede ins Persönliche gehende Beschimpfung oder Verächtlichmachung, sondern erfordert eine Abwägung dahingehend, ob eine Äußerung zum öffentlichen Meinungskampf beiträgt oder ob die Herabwürdigung der betreffenden Personen im Vordergrund steht. Es ist auch im öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft notwendig, Amtsträger und Politiker vor solchen Angriffen zu schützen.

9. Bezüglich der Form und der Begleitumstände einer Äußerung kann von Bedeutung sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder mit Vorbedacht gefallen ist, ob dem Äußernden aufgrund seiner beruflichen Stellung, Bildung oder Erfahrung die Wahrung der äußerungsrechtlichen Grenzen auch in besonderen Situationen zuzumuten ist und ob für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand. So ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Anliegen zu unterstreichen (sogenannter „Kampf ums Recht“).

10. Bei der Abwägung ist außerdem die konkrete Verbreitung und Wirkung einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist, welcher Kreis von Personen von der Äußerung Kenntnis erhält, ob die Äußerung schriftlich oder anderweitig perpetuiert wird und ob sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium wie dem Internet getätigt wird.

171. BVerfG 1 BvR 1409/25 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Freiburg im Breisgau / AG Freiburg im Breisgau)

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung bei einer Kapitalgesellschaft (juristische Person als Trägerin des Wohnungsgrundrechts; Schutz von Geschäftsräumen; Beschwerdeberechtigung natürlicher Personen als Organe oder wirtschaftliche Eigentümer nur bei Zuordnung der Räumlichkeiten zu ihrer Privatsphäre; Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses; hinreichende Bestimmtheit in Bezug auf Tatvorwurf und Beweismittel; Angabe der Tatzeit; Vorbehalt des Möglichen und Zumutbaren bei komplexeren steuer- und wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren; Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses; Differenzierung zwischen Umgrenzungsfunktion und Verhältnismäßigkeit).

Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; Art. 19 Abs. 3 GG; § 102 StPO; § 105 StPO; § 266a Abs. 2 StGB

1. Die Anordnung einer Durchsuchung der Geschäftsräume einer Kapitalgesellschaft wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, die

ohne zeitliche Eingrenzung dem Auffinden von Geschäftsunterlagen zu Aufträgen und Arbeitnehmern dienen soll, ist ausreichend umgrenzt, wenn sich der Anfangsverdacht auf die gesamte Zeit der Geschäftstätigkeit der erst vier Jahre zuvor gegründeten Gesellschaft bezieht und sowohl die Ermittlungspersonen als auch die Betroffenen hinreichend genau erkennen können, was der Fokus der Vorwürfe ist und nach welcher Art von Beweismitteln – insbesondere Unterlagen der (Lohn-)Buchhaltung und Rechnungen – gesucht werden darf.

2. Dem Schutz des Wohnungsgrundrechts unterfallen auch beruflich genutzte Räume. Die Durchsuchung von Geschäftsräumen einer juristischen Person tangiert allerdings die Sphäre ihrer Organe und ihrer wirtschaftlichen Eigentümer grundsätzlich nicht. Grundrechtsträgerin ist die juristische Person selbst.

3. Eine Beschwerdeberechtigung von Privatpersonen bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen einer juristischen Person besteht nur, wenn und soweit die Räumlichkeiten der Privatsphäre der natürlichen Person zuzuordnen sind. Dies kann zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Ein-Personen-Gesellschaft unterstellt werden, nicht hingegen beim Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft.

4. Juristische Personen sind hinsichtlich einer Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten beschwerdebefugt und können, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, insoweit Verfassungsbeschwerden erheben. Zur Erschöpfung des Rechtswegs genügt es dabei nicht, wenn lediglich der gesetzliche Vertreter im eigenen Namen Beschwerde gegen die Durchsuchungsanordnung eingelegt hat.

5. Um den mit einer Durchsuchung verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die grundrechtlich geschützte räumliche Privatsphäre des Einzelnen messbar und kontrollierbar zu gestalten, muss der Durchsuchungsbeschluss den Tatvorwurf und die konkreten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen für die Durchsuchung abgesteckt wird. Das Gericht muss die aufzuklärende Straftat ebenso wie die Art und den vorgestellten Inhalt der gesuchten Beweismittel, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise möglich ist. Zur

Individualisierung der Tat ist grundsätzlich auch die Angabe der Tatzeit unerlässlich.

6. Der Vorbehalt des Möglichen und Zumutbaren ist insbesondere bei komplexeren Tatkonstellationen etwa in steuer- und wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder im Bereich der Organisierten Kriminalität von Bedeutung. Hier bestehen in einem frühen Ermittlungsstadium häufig zwar konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten aus einer Organisation heraus, ohne dass jedoch Einzeltaten, Tatzeitpunkte und verantwortliche Personen bereits konkretisiert werden können. Die Angabe eines konkreten Tatzeitraums und die enge Umschreibung von Einzeltaten ist jedenfalls dann nicht verfassungsrechtlich zwingend, wenn sich aus der Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses klar ergibt, was das anordnende Gericht erfassen will. Die Grenze für derartige weit gefasste Durchsuchungsanordnungen bildet dann erst der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

172. BVerfG 2 BvR 143/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. Februar 2026 (OLG Frankfurt am Main)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Republik Korea zum Zwecke der Strafverfolgung (Haftbedingungen im koreanischen Strafvollzug; Haftraumgröße; unzulässige Übertragung der Kriterien für eine Gemeinschaftszelle auf eine Einzelzelle; Berechnung der zugesicherten Fläche unter Abzug der Sanitärvorrichtungen; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG

Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung an die Republik Korea zum Zwecke der Strafverfolgung für zulässig erklärt wird, verletzt möglicherweise das Grundrecht des Verfolgten aus Art. 19 Abs. 4 GG und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht bei der Gesamtwürdigung der Haftbedingungen mit Blick auf den verfügbaren Raum die für eine Gemeinschaftszelle geltenden Kriterien auf die im konkreten Fall in Aussicht gestellte Einzelzelle übertragen hat, obwohl zwischen beiden Unterbringungsarten zu unterscheiden und insbesondere aufzuklären gewesen wäre, ob die zugesicherte Fläche unter Abzug der Sanitärvorrichtungen berechnet worden ist.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

265. BGH 4 StR 205/25 – Beschluss vom 24. September 2025

BGHSt; keine Verabredung zu einem Verbrechen oder Verwirklichung in Mittäterschaft des schweren

sexuellen Missbrauchs von Kindern (Eigenschaft als eigenhändiges Delikt, Verhältnis zum Grundtatbestand). § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 176c Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StGB; § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 30. November

2020; § 176a Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB; § 30 Abs. 2 Var. 3 Alt. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 354a StPO

1. Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600; jetzt: § 176c Abs. 1 Nr. 2 a) StGB) ist eine Qualifikation des § 176 Abs. 1 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600; jetzt: § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und setzt damit wie dieser voraus, dass der Täter selbst das Kind körperlich berührt. Beide Tatbestände regeln eigenhändige Delikte und können danach weder in Mittäterschaft begangen noch nach § 30 Abs. 2 Var. 3 Alt. 1 StGB verabredet werden. (BGHSt)

2. Die Möglichkeit einer Verabredung des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB (in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2020, BGBl. I S. 2600; jetzt: § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB) die gemeinschaftliche Begehung der Tat sanktioniert. Eine mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 Abs. 2 StGB ist auch hier nicht möglich, noch zur Erfüllung des Tatbestands überhaupt erforderlich. (BGHSt)

3. Eine gemeinschaftliche Tatbegehung liegt vor, wenn bei der Verwirklichung der Grundtatbestände des § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB mindestens zwei Personen vor Ort mit gleicher Zielrichtung derart bewusst zusammenwirken, dass sie in der konkreten Tatsituation zusammen auf das Opfer einwirken oder sich auf andere Weise psychisch oder physisch aktiv unterstützen. Ausreichend für eine entsprechende Qualifizierung von Missbrauchstaten nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist es, dass mehrere Personen im Rahmen eines einheitlichen Tatgeschehens jede für sich – mithin eigenhändig – sexuelle Handlungen am Tatopfer vornehmen oder jeweils an sich vornehmen lassen. Ausreichend ist ebenso, dass sich von den Tätern einer wegen der Vornahme sexueller Handlungen nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar macht und ein anderer wegen des Bestehens zu diesen nach § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB. (Bearbeiter)

4. Erforderlich ist aufgrund des von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB abweichenden Wortlauts der Vorschrift zwar ein täterschaftliches Verhalten. Allerdings bleibt dieses hinter den tatbestandlichen Voraussetzungen der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB zurück. Dies folgt daraus, dass es gerade der Zweck von § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB ist, die gemeinschaftliche Begehung von Taten gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu qualifizieren, obschon es sich bei diesem Tatbestand um ein eigenhändiges Delikt handelt, was jede mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 Abs. 2 StGB ausschließt. (Bearbeiter)

249. BGH AK 115/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (Generalbundesanwalt)

BGH LM; Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Kriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 3 StGB; § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 129a StGB; § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB

§ 129b Abs. 1 Satz 2 StGB tritt neben die die Geltung deutschen Strafrechts bei Auslandstaten regelnden §§ 3 ff. StGB. Diese werden weder ersetzt noch treten sie zurück. (LM)

267. BGH 4 StR 290/25 – Beschluss vom 18. November 2025 (LG Essen)

Beendeter Mordversuch; Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch (gefährliche Gewandlungen eines mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnden Täters, tatrichterliche Beweiswürdigung: Anforderungen und Grenzen, Rechtsfehler); Ausschluss einer Korrektur des Rücktrittshorizonts.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 12 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 StGB

1. Für die Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch kommt es darauf an, ob der Täter nach der letzten von ihm vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs für möglich hält. Macht der Täter sich nach der letzten Ausführungshandlung keine Vorstellung über die Folgen seines bisherigen Verhaltens oder ist ihm der Erfolg gleichgültig, ist ein beendeter Versuch anzunehmen. Die Annahme eines unbeendeten Versuchs setzt gerade bei besonders gefährlichen Gewandlungen eines mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnden Täters voraus, dass Umstände festgestellt werden, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Elemente der Tat die Wertung zulassen, er habe nach Beendigung seiner Tathandlung den tödlichen Erfolg nicht mehr für möglich gehalten.

2. Die Würdigung der Beweise obliegt dem Tatgericht. Es ist allein seine Aufgabe, Bedeutung und Gewicht einzelner Indizien in der Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses zu bewerten und sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Seine tatsächlichen Schlüsse müssen nicht zwingend sein. Es genügt, dass sie möglich sind und das Tatgericht von ihrer Richtigkeit überzeugt ist.

3. Ein Rechtsfehler (§ 337 Abs. 1 StPO) liegt nur vor, wenn die Beweiswürdigung lückenhaft, unklar oder widersprüchlich ist, mit den Denkgesetzen oder gesichertem Erfahrungswissen nicht in Einklang steht, wenn sie sich auf nicht existierende Erfahrungssätze stützt oder sich so weit von einer Tatsachengrundlage entfernt, dass sich die gezogenen Schlussfolgerungen letztlich als reine Vermutung erweisen.

266. BGH 4 StR 287/25 – Urteil vom 4. Dezember 2025 (LG Zweibrücken)

Aufrechterhaltener Freispruch vom Vorwurf des versuchten Totschlages in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; Notwehr (erforderliche, geeignete und gebotene Verteidigung in Rückenlage auf dem Boden durch Messerstiche, Verteidigungswille, kein zwingendes Erfordernis der Androhung potenziell tödlichen Messereinsatzes); Zweifelssatz (Reichweite, tatrichterlicher Beweiswürdigung, Verständnis, Anforderungen, Meistbegünstigung nach den gesamten Umständen).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 12 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 32 StGB; Art. 6 Abs. 2 EMRK

1. Nicht rechtswidrig handelt derjenige, der eine Tat begeht, die durch Notwehr oder Nothilfe geboten ist (§ 32 Abs. 1 StGB). Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Rechtsgutverletzung als Verteidigung ist das Bestehen einer Notwehrlage zum Zeitpunkt der Tat, die ihrerseits einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff für ein notwehrfähiges Rechtsgut des Täters (Notwehr) oder eines Dritten (Nothilfe) voraussetzt (§ 32 Abs. 2 StGB). Ein gegenwärtiger Angriff dauert nach einer Verletzungshandlung so lange an, wie eine Wiederholung und damit ein erneuter Umschlag in eine Verletzung unmittelbar zu befürchten ist. Dabei kommt es auf die objektive Sachlage an. Entscheidend sind dabei nicht die Befürchtungen des Angegriffenen, sondern die Absichten des Angreifers und die von ihm ausgehende Gefahr einer (neuerlich oder unverändert) fortdauernden Rechtsgutverletzung.

2. Nach gefestigter Rechtsprechung ist ein Verteidigungswille auch dann noch als relevantes Handlungsmotiv anzuerkennen, wenn andere Beweggründe wie etwa Vergeltung, Verärgerung oder Wut hinzutreten; erst wenn diese anderen Beweggründe so dominant sind, dass hinter ihnen der Wille, das Recht zu wahren, ganz in den Hintergrund tritt und deshalb von einem Abwehrverhalten keine Rede mehr sein kann, scheidet die Annahme eines Verteidigungswillens aus.

3. Auch der sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz eines Messers kann durch Notwehr gerechtfertigt sein. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist ein Messergebrauch zwar regelmäßig anzudrohen und, sofern dies nicht ausreicht, der Versuch zu unternehmen, auf weniger sensible Körperpartien einzustechen. Diese Einschränkungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Drohung oder der weniger gefährliche Messereinsatz unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht haben, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Angesichts der geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagsrisikos dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Verteidigungshandlung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

4. Das Notwehrrecht erfährt unter anderem dann eine Einschränkung, wenn der Verteidiger gegenüber dem Angreifer ein pflichtwidriges Vorverhalten an den Tag gelegt hat, das bei vernünftiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalls den folgenden Angriff als eine adäquate und voraussehbare Folge der Pflichtverletzung des Angegriffenen erscheinen lässt. In einem solchen Fall muss der Verteidiger dem Angriff unter Umständen auszuweichen versuchen und darf zur lebensgefährlichen Trutzwehr nur übergehen, wenn andere Abwehrmöglichkeiten erschöpft oder mit Sicherheit aussichtslos sind.

5. Können sichere Feststellungen zu Einzelheiten des äußeren Geschehens trotz Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel und Beweiszeichen nicht getroffen werden, so darf sich das nicht zu Lasten des Angeklagten

auswirken. Es ist dann vielmehr von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeit auszugehen, die nach den gesamten Umständen in Betracht kommt.

293. BGH 5 StR 197/25 – Urteil vom 22. Oktober 2025 (LG Kiel)

Notwehr (gegenwärtiger Angriff); gefährliche Körperverletzung (Konkurrenzen; Tateinheit; keine einheitliche Tat bei aufeinanderfolgenden Angriffen auf mehrere Menschen).

§ 32 StGB; § 52 StGB; § 224 StGB

1. Ein nach der objektiven Sachlage zu beurteilender gegenwärtiger Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB liegt nicht erst vor, wenn der Angreifer tatsächlich eine Verletzungshandlung begangen hat. Ein Angriff ist vielmehr bereits dann gegenwärtig, wenn das Verhalten des Angreifers unmittelbar in eine Rechtsgutsverletzung umschlagen kann, so dass durch das Hinausschieben einer Verteidigungshandlung entweder deren Erfolg in Frage gestellt wäre oder der Verteidiger das Wagnis erheblicher eigener Verletzungen auf sich nehmen müsste. Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt der durch den bevorstehenden Angriff geschaffenen bedrohlichen Lage.

2. Greift der Täter einzelne Menschen nacheinander an, um jeden von ihnen in seiner körperlichen Unversehrtheit zu beeinträchtigen, so besteht sowohl bei natürlicher als auch bei rechtsethisch wertender Betrachtungsweise selbst bei einheitlichem Tatentschluss sowie engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang regelmäßig kein Anlass, diese Vorgänge rechtlich als eine Tat zusammenzufassen.

300. BGH 5 StR 446/25 (alt: 5 StR 37/24) – Urteil vom 5. November 2025 (LG Chemnitz)

Rücktritt vom Versuch des Einzeltäters (Rücktrittshorizont; Fehlschlag; Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch; Freiwilligkeit).

§ 24 Abs. 1 StGB

1. Die Beurteilung eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch gemäß § 24 Abs. 1 StGB hängt maßgeblich vom Vorstellungsbild des Täters im Zeitpunkt unmittelbar nach Abschluss der letzten tatbestandlichen Ausführungshandlung ab (Rücktrittshorizont). Ein Rücktritt scheidet beim Vorliegen eines fehlgeschlagenen Versuchs von vornherein aus. Ein solcher liegt vor, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg nach dem Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr herbeigeführt werden kann und der Täter dies erkennt oder subjektiv eine Herbeiführung des Erfolgs nicht mehr für möglich hält. Erst wenn ein Fehlschlag ausscheidet, kommt es nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB auf die Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch und bei letzterem auf die Frage der Freiwilligkeit der Aufgabe im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 StGB an.

2. Freiwilligkeit im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB bedeutet, dass der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und er die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich hält, er also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert, noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist, die Tat zu vollbringen. Auch

insoweit ist allein die subjektive Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung maßgeblich. Dass der Täter erst nach dem Einwirken eines Dritten von der weiteren Tatausführung Abstand nimmt, stellt für sich genommen die Autonomie der Entscheidung nicht in Frage. Maßgebend ist, ob der Täter noch „aus freien Stücken“ handelt oder aber Umstände vorliegen, die zu einer

die Tatausführung hindernden äußeren Zwangslage führen oder eine innere Unfähigkeit zur Tatvollendung auslösen. Erst wenn durch von außen kommende Ereignisse aus Sicht des Täters ein Hindernis geschaffen worden ist, das der Tatvollendung entgegensteht, ist er nicht mehr Herr seiner Entschlüsse und der Rücktritt als unfreiwillig anzusehen.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

176. BGH 1 StR 146/25 – Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Ulm)

Geiselnahme (erforderlicher Zusammenhang zwischen Zwangslage und Nötigungserfolg).

§ 239b Abs. 1 StGB

Eine Geiselnahme nach § 239b Abs. 1 StGB begeht u.a., wer sich eines Menschen bemächtigt, um ihn durch Drohung mit dem Tod zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Dabei muss zwischen der Bemächtigung sowie der qualifizierten Nötigung ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Zwangslage nötigen will und die abgenötigte Handlung während der Dauer der Zwangslage vorgenommen werden soll. Ein derart funktionaler Zusammenhang kann auch dann noch bejaht werden, wenn der Täter während der Bemächtigungslage einen Teilerfolg erreichen will, der aus seiner Sicht eine bedeutende eigenständige Vorstufe auf dem Weg zum Erreichen des Endziels ist (st. Rspr.). Zudem ist erforderlich, dass der Täter einen Nötigungserfolg erstrebt, der über den zur Bemächtigung erforderlichen Zwang hinausgeht. Der erstrebte Nötigungserfolg kann beliebiger Art sein.

218. BGH 2 StR 628/24 – Urteil vom 19. November 2025 (LG Erfurt)

Geiselnahme (Sich-Bemächtigen: stabilisierte Zwischenlage im Zweipersonenverhältnis, Vereinzelung an abseits gelegenen Ort, Bedrohung mit Schusswaffe, Aufforderung zum Ausheben eines Grabes; Konkurrenzen: Tateinheit durch Klammerwirkung, Verstoß gegen § 29 BtMG); Verletzung der Kognitionspflicht (Führen einer Schusswaffe).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 239b Abs. 1 StGB; § 29 BtMG; § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG; § 264 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt ein Sich-Bemächtigen vor, wenn der Täter die physische Herrschaft über einen anderen erlangt, wobei weder eine Ortsveränderung erforderlich ist noch der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt sein muss. Die Bemächtigung muss zu einer gewissen Stabilisierung der Lage des Opfers geführt haben. Die stabilisierte Bemächtigungslage muss für die nachfolgende Nötigung eine

eigenständige Bedeutung haben; es muss sich gerade aus ihr über die mit jeder Bemächtigung verbundene Beherrschungssituation hinaus eine weitergehende Drucksituation auf das Opfer ergeben.

2. Voraussetzung für die Annahme von Tateinheit durch Klammerwirkung ist, dass die Ausführungshandlungen zweier an sich selbständiger Delikte zwar nicht miteinander, wohl aber mit der Ausführungshandlung eines dritten Tatbestands (teil-)identisch sind und dass zwischen wenigstens einem der beiden an sich selbständigen Delikte und dem sie verbindenden Delikt zumindest annähernde Wertgleichheit besteht oder die verklammernde Tat die schwerste ist.

307. BGH 5 StR 573/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Dresden)

Konkurrenzen bei den Körperverletzungsdelikten (eine Tat im materiellrechtlichen Sinne; Mehrheit gleichartiger Verhaltensweisen; Zäsur; Vorsatzwechsel).

§ 223 StGB; § 224 StGB; § 52 StGB

Eine Tat im materiellrechtlichen Sinne liegt bei einer Mehrheit gleichartiger strafrechtlich erheblicher Verhaltensweisen dann vor, wenn die einzelnen Betätigungsakte durch ein gemeinsames subjektives Element verbunden sind und zwischen ihnen ein derart unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, dass das gesamte Handeln des Täters objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint. Wird dieselbe Person durch mehrere Handlungen des Täters verletzt, handelt es sich daher nur um eine (hier: gefährliche) Körperverletzung, wenn die einzelnen Akte in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, ohne dass wesentliche Zäsuren eintreten, und mit der Mehrheit der Handlungen das tatbestandliche Unrecht intensiviert wird. Ein Vorsatzwechsel kann eine solche Zäsur u.a. dann begründen, wenn darin ein relevanter Motivwechsel liegt.

297. BGH 5 StR 422/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Berlin I)

Räuberische Erpressung (Finalzusammenhang; Drohung; Ausnutzen der Angst des Opfers; Aktualisierung der Nötigungslage).

§ 253 StGB; § 255 StGB

Die räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB) erfordert ebenso wie der Raub (§ 249 StGB) einen finalen Zusammenhang zwischen dem Nötigungsmittel und der von dem Opfer vorzunehmenden vermögensschädigenden Handlung. Eine konkludente Drohung mit Gewalt genügt insoweit. Hingegen enthält das bloße Ausnutzen der Angst des Opfers, der Täter werde die zuvor zu anderen Zwecken angewendete Gewalt nunmehr zur Erzwingung der jetzt erstrebten vermögensschädigenden Handlung fortsetzen oder wiederholen, für sich genommen noch keine Drohung. Erforderlich ist in solchen Fällen vielmehr, dass der Täter die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht stellt. Mithin sind Feststellungen zur Aktualisierung der Nötigungslage durch ein entsprechendes Verhalten des Täters zu treffen.

274. BGH 4 StR 544/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hagen)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Körperverletzung; Beschränkung der Verfolgung (Ausnahme des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen von der Verfolgung, Anforderungen an das Gegenseitigkeitsverhältnis bei Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt).

§ 174 StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 182 Abs. 2 StGB; § 154a Abs. 1, Abs. 2 StPO

Der Tatbestand des § 182 Abs. 2 StGB erfordert das Bestehen eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen der sexuellen Handlung und der in einem Vermögensvorteil bestehenden Gegenleistung. Ausreichend, aber auch erforderlich hierfür ist, dass sich Täter und Opfer vor oder spätestens während des sexuellen Kontakts hierüber einig

sind und der Minderjährige durch die Entgeltvereinbarung zu seinem Sexualverhalten wenigstens mitmotiviert wird.

231. BGH 3 StR 289/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Osnabrück)

Konkurrenzverhältnis zwischen Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind.

§ 176a Abs. 1 StGB; § 176b Abs. 1 StGB

Der Tatbestand der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern tritt hinter denjenigen des Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind nach § 176a Abs. 1 StGB zurück. Denn § 176b Abs. 1 StGB stellt Vorbereitungshandlungen selbständig unter Strafe und sieht dafür einen niedrigeren Strafraum vor als § 176a Abs. 1 StGB. Der Tatbestand des § 176b Abs. 1 StGB ist daher subsidiär und nicht in den Schuldspruch aufzunehmen.

281. BGH 6 StR 127/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hildesheim)

Aufhebung im Strafenausspruch; Ergänzung der Feststellungen; Verwerfung der weitergehenden Revision; versuchter Betrug (Regelbeispiele: kein Vermögensverlust großen Ausmaßes bei nur erstrebtem, aber nicht eingetretenem Vermögensverlust).

§ 337 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; 353 Abs. 2 StPO; § 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

Das Regelbeispiel des Vermögensverlusts großen Ausmaßes im Sinne von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB ist nur dann anwendbar, wenn der Vermögensverlust tatsächlich eingetreten ist.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

268. BGH 4 StR 325/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025 (LG Münster)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Pädophilie nicht ausschließlichen Typus in Kombination mit sozialer Persönlichkeitsstörung, Begriff des Hangs, erhebliche Straftaten); Konkurrenzverhältnis bei Herstellung kinderpornographischer Inhalte zur zeitgleichen Verschaffung von Eigenbesitz.

§ 223 Abs. 1 StGB; § 241 StGB; § 184b StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB

1. Dient das Herstellen kinderpornographischer Inhalte zugleich der Verschaffung von Eigenbesitz und fallen deshalb der Herstellungs- und der Beschaffungsakt zusammen, wird das Unrecht der Tat von der nach § 184b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB mit höherer Strafe bedrohten Tatvariante

des Herstellens kinderpornographischer Inhalte vollständig umfasst. Von einer Tateinheitlichen Begehungsweise (§ 52 StGB) zwischen Herstellen und Besitz ist hingegen dann auszugehen, wenn sich auf den Datenträgern – neben den selbst hergestellten – noch weitere inkriminierte Dateien befinden.

2. Der Rechtsbegriff des Hangs im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB bezeichnet einen eingeschliffenen inneren Zustand, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hang liegt bei demjenigen vor, der dauerhaft zur Begehung von Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Hangtäter ist auch derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen

vermag. Das Vorliegen eines Hangs im Sinne eines gegenwärtigen Zustands ist vom Tatrichter auf der Grundlage einer umfassenden Vergangenheitsbetrachtung in eigener Verantwortung wertend festzustellen.

3. Erhebliche Straftaten im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB sind nach ständiger Rechtsprechung solche, die den Rechtsfrieden empfindlich stören. Kriterien hierfür ergeben sich zunächst aus den gesetzgeberischen Wertungen, die maßgeblich für die Normierung der formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung geworden sind. Als erhebliche Straftaten kommen danach vornehmlich solche in Betracht, die in den Deliktskatalog von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis Buchst. c StGB fallen und die – wie Vorverurteilungen im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB – im konkreten Fall mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe zu ahnden wären, wobei dieser Gesichtspunkt allein zur Annahme der Erheblichkeit nicht ausreicht. Ein weiteres gewichtiges Kriterium zur Bestimmung der Erheblichkeit ergibt sich aus der Hervorhebung der schweren seelischen oder körperlichen Schädigung der Opfer in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB („namentlich“), wobei auch damit keine abschließende Festlegung verbunden ist.

4. Zur Beurteilung, ob die von einem Angeklagten hangbedingt zu erwartenden Taten in diesem Sinne „erheblich“ sind, kann daher kein genereller Maßstab angelegt werden. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles, bei der neben der Schwere der zu erwartenden Taten und den – auch nur potentiell bzw. typischerweise eintretenden – Folgen für die Opfer auch die Tathäufigkeit oder die Rückfallgeschwindigkeit ins Gewicht fallen können.

5. Im Bereich der mittleren Kriminalität ist dem Tatrichter, der allein in der Lage ist, eine umfassende Würdigung aller Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters vorzunehmen, bei der Entscheidung der Frage, ob er einen Hang zu erheblichen Taten bejahen kann, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Seine Entscheidung kann vom Revisionsgericht nur dann beanstandet werden, wenn der Tatrichter nicht alle für die Gesamtwürdigung bedeutsamen Umstände gewürdigt hat oder das Ergebnis seiner Würdigung den Rahmen des noch Vertretbaren sprengt.

275. BGH 4 StR 568/25 – Beschluss vom 18. November 2025 (LG Lübeck)

Keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (notwendige Gefahrprognose: Verschlechterung des Gesundheitszustands, konsequente Ablehnung der Behandlung, Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung erheblicher rechtswidriger Taten); Sicherungsverfahren; Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung (schizoaffektive Störung als krankhafte seelische Störung, raptusartige Erregungszustände, wahnbedingte Aggressionen); Auswirkungen auf den Vorsatz bei Vorstellungsausfällen (subjektive Tatseite: natürlicher Vorsatz als notwendige und hinreichende Bedingung); gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Anforderungen an das Bereiten eines Hindernisses: „Beinahe-Unfall“, verkehrsspezifischer Gefährdungszusammenhang, Anforderungen an den Gefährdungsvorsatz: fehlende Opferqualität eines als Hindernis im

Straßenverkehr eingesetzten Menschen ohne Eigenschaft eines Fahrzeuginsassen).

§ 63 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 413 StPO; § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Die grundsätzlich unbefristete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ist eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf daher nur angeordnet werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Unterzubringende bei Begehung der Anlassstat aufgrund eines psychischen Defekts schuldunfähig oder erheblich vermindert schulfähig war und die Tatbegehung darauf beruht. Zudem muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür bestehen, dass der Täter infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde, durch die die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird.

2. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlassstat(en) zu entwickeln. Sie muss sich darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist. Dabei sind die individuell bedeutsamen Bedingungsfaktoren für die bisherige Delinquenz, deren Fortbestand, ihre fehlende Kompensation durch protektive Umstände und das Gewicht dieser Faktoren in künftigen Risikosituationen besonders in den Blick zu nehmen. Der Umstand, dass ein Täter trotz bestehender Grunderkrankung in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, kann im Rahmen der erforderlichen Gesamt abwägung ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger erheblicher Straftaten sein und ist deshalb regelmäßig in den Urteilsgründen zu erörtern.

3. Als Anlassstat setzt die Anordnung der Unterbringung die Begehung einer rechtswidrigen Tat voraus, zu der grundsätzlich auch die inneren Merkmale des durch die Tat verwirklichten Straftatbestandes gehören. Vorstellungsausfälle, die auf der psychischen Erkrankung beruhen, beeinträchtigen zwar die Verantwortlichkeit des Täters, führen aber nicht dazu, dass die sonst vorhandenen inneren Tatbestandsmerkmale verneint werden müssten. Verkennt der Beschuldigte infolge seines Zustands Tatsachen, die jeder geistig Gesunde richtig erkannt hätte, führt dies nicht dazu, dass die inneren Tatbestandsmerkmale verneint werden müssen. Erforderlich, aber auch ausreichend für die subjektive Tatseite ist bei derartigen Vorstellungsausfällen bei Vorsatzdelikten der natürliche Vorsatz.

4. Soweit unter der Bereitung eines Hindernisses grundsätzlich jede Einwirkung im Verkehrsraum zu verstehen ist, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu verzögern, kann zwar auch ein Mensch ein solches Hindernis bilden. Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfordert jedoch darüber hinaus, dass die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person

oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“ nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

5. In subjektiver Hinsicht muss der Tatvorsatz bzw. Tatentschluss auf die Verursachung einer konkreten verkehrsspezifischen Gefahr gerichtet sein, wobei auch insoweit ein natürlicher Tatvorsatz genügt. Der Tatbestand des § 315b StGB ist dreistufig aufgebaut. Durch eine der in Abs. 1 bezeichneten Tathandlungen muss die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt und „dadurch“ eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines „anderen“ Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert begründet worden sein. Erforderlich ist danach, dass die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bewirkt, die sich zu einer konkreten Gefahr für eines der genannten Schutzobjekte verdichtet.

6. Der Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die konkrete Gefahr auf einen infolge der Einwirkung des Täters regelwidrig ablaufenden Verkehrsvorgang zurückzuführen ist. Bei Außeneinwirkungen, die nicht durch eine vom Täter ausgenutzte Eigendynamik seines Fahrzeugs gekennzeichnet sind, ist eine verkehrsspezifische Gefahr zu bejahen, wenn der Fortbewegung des von dem Eingriff betroffenen Fahrzeugs in einer Weise entgegengewirkt wird, dass gerade infolge der Dynamik des Straßenverkehrs eine konkrete Gefahr für die Fahrzeuginsassen oder das Fahrzeug entsteht. Die auf die Straße gestoßene Person, die das vom Täter dem Straßenverkehr bereitete Hindernis bildet, kann deshalb nicht zugleich der „dadurch“ gefährdete „andere“ Mensch im Sinne von § 315b Abs. 1 StGB sein. Für die Erfüllung des Tatbestands durch ein Hindernisbereiten ist in Fällen der vorliegenden Art vielmehr erforderlich, dass der Täter eine Gefährdung der Insassen des von dem Hindernis betroffenen Fahrzeugs oder anderer Personen, etwa durch eine Notbremsung oder eine abrupte Ausweichbewegung, in seinen Tatentschluss aufgenommen hat. Ein auf die Gefährdung der auf die Straße gestoßenen Person beschränkter Vorsatz genügt nicht.

192. BGH 1 StR 447/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Mannheim)

Strafmildernde Berücksichtigung von nachteiligen Folgen der Tat für den Täter.
§ 46 Abs. 1 StGB

Nachteilige Folgen der Tat, die den Täter treffen, können zwar strafmildernde Wirkung entfalten. Dies gilt aber nur mit Einschränkungen. Wer bei seiner Tat bestimmte Nachteile für sich selbst zwar nicht gewollt, aber bewusst auf sich genommen hat, verdient in der Regel keine strafmildernde Berücksichtigung.

194. BGH 1 StR 471/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG München II)

Strafzumessung (erforderliche Erörterung eines großen zeitlichen Abstands zwischen Tat und Urteil im Urteil).
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Kommt es bei einem Strafverfahren zu einem großen zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil, kann dies bei der Bestimmung der Rechtsfolgen unter drei verschiedenen Aspekten von Bedeutung sein. Zum einen kann der betreffende Zeitraum bereits für sich genommen ins Gewicht fallen. Unabhängig hiervon kann zum zweiten eine überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer eine eigenständige Bedeutung zukommen, bei der insbesondere die mit dem Verfahren selbst verbundenen Belastungen des Angeklagten zu berücksichtigen sind. Zum dritten kann sich schließlich eine darüber hinaus gehende rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung zu Gunsten des Angeklagten auswirken. Jeder dieser Aspekte stellt für sich einen bestimmenden Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO dar, den das Tatgericht nach den Umständen des Einzelfalles bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen und dies auch in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen hat.

269. BGH 4 StR 410/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Bochum)

Vergewaltigung; sexuelle Belästigung; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung.
§ 177 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 9 StGB; Art. 6 Abs. 1 EMRK

Die Strafzumessungserwägungen eines Urteils müssen erkennen lassen, dass die zwischen Begehung der Taten und dem erstinstanzlichen Urteil verstrichene Zeitspanne von etwa acht Jahren strafmildernd berücksichtigt wurde. Eine solch lange Zeitspanne zwischen Beendigung der Tat und ihrer Aburteilung stellt einen wesentlichen Strafmilderungsgrund dar, über den der Tatrichter in den Urteilsgründen nicht hinweggehen darf.

243. BGH 3 StR 510/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Wuppertal)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung).
§ 73 StGB; § 73c StGB

Für die gesamtschuldnerische Haftung im Rahmen der Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen ist bei unaufkläraren Zweifeln zu Gunsten des Angeklagten von einer faktischen (Mit-)Verfügungsgewalt auch des potentiellen Mittäters auszugehen.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

280. BGH 4 ARs 7/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025

Örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts eines gegen weitere, in anderen Oberlandesgerichtsbezirken ergriffenen Verfolgte geführten Auslieferungsverfahrens auch bei endgültiger Beendigung des Verfahrens des zuerst geführten Auslieferungsverfahrens (Europäischer Haftbefehl, Ausschreibung im Schengener Informationssystem, Prioritätsprinzip); Anrufung des Bundesgerichtshofes (Entscheidungserheblichkeit, grundsätzliche Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsfrage für die Sache).

§ 13 IRG; § 14 Abs. 1, Abs. 2 IRG; § 77 IRG; § 42 Abs. 1 IRG; § 14 StPO; § 19 StPO

1. Das Oberlandesgericht, das im Sinne des § 14 Abs. 2 IRG zuerst mit der Sache befasst wurde, ist auch dann für die Entscheidung in einem wegen derselben Tat gegen eine weitere Person geführten Auslieferungsverfahren örtlich zuständig, wenn das zuerst geführte Auslieferungsverfahren zu dem Zeitpunkt, in dem die weitere verfolgte Person in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk ergriffen oder ermittelt wird, bereits durch Überstellung der verfolgten Person oder die Versagung der Bewilligung der Auslieferung beendet war.

2. Aufbauend auf seiner Wirkungsweise im Einzelverfahren nach § 14 Abs. 1 IRG resultiert aus dem in § 14 IRG verankerten Prioritätsprinzip auch in den Fällen des § 14 Abs. 2 IRG die Fortdauer einer einmal begründeten Zuständigkeit. Indem sich die Vorschrift des § 14 Abs. 2 IRG jedoch anders als § 14 Abs. 1 IRG nicht auf die Zuständigkeit in einem einzelnen Verfahren beschränkt, reicht ihr Regelungsgehalt über den Ausschluss von Zuständigkeitsänderungen im ersten (Anknüpfungs-) Verfahren hinaus, was es gebietet, den Zeitpunkt der Beendigung der durch § 14 Abs. 2 IRG bewirkten Zuständigkeit abweichend von dem im Einzelverfahren nach § 14 Abs. 1 IRG zu bestimmen.

3. Für das Einzelverfahren nach § 14 Abs. 1 IRG folgt aus dem in § 14 IRG zum Ausdruck kommenden Prioritätsprinzip, das insbesondere in der Verwendung des Wortes „zuerst“ seinen Niederschlag gefunden hat, nicht nur, dass die örtliche Zuständigkeit durch das erstmalige Befasstsein mit der Sache begründet wird, sondern auch, dass die zeitlich zuerst begründete Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für das gesamte Auslieferungsverfahren – ungeachtet dessen Dauer – fort dauert. Sie endet erst, wenn das Auslieferungsverfahren endgültig beendet ist.

4. Eine einmal nach § 14 Abs. 1 IRG begründete Zuständigkeit bleibt auch dann erhalten, wenn später Umstände eintreten, die eine andere gerichtliche Zuständigkeit zu

begründen geeignet sind, wie insbesondere Änderungen im Aufenthalt des Verfolgten.

5. Solange ein Europäischer Haftbefehl unverändert fortbesteht und die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig ist, steht einem Zuständigkeitswechsel innerhalb eines nicht erledigten Auslieferungsverfahrens auch der Regelungszweck des § 14 IRG entgegen. Nach § 33 IRG kann bei Bekanntwerden neuer Umstände und Tatsachen, die bei der Entscheidung des Senats über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht berücksichtigt worden waren, weil sie entweder noch nicht bekannt waren oder erst nachträglich eingetreten sind, nochmals in die Zulässigkeitsprüfung der Auslieferung eingetreten werden. Voraussetzung ist, dass diese bisher nicht berücksichtigten Umstände geeignet sind, eine andere Entscheidung über die Zulässigkeit zu begründen. Diese Entscheidung ist gemäß § 33 IRG unabhängig vom Zeitablauf oder vom Eintritt sonstiger, die Zuständigkeit berührender Umstände von dem nach § 14 IRG mit der Sache (erstmalig) befassten Oberlandesgericht zu treffen.

6. Für die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 IRG ist anerkannt, dass sie endet, wenn das Auslieferungsverfahren insbesondere dadurch endgültig beendet ist, dass sein Ziel durch Vollziehung der Auslieferung erreicht ist, der Verfolgte also der fremden Staatsgewalt zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung übergeben wurde.

7. Selbst wenn der ausgelieferte Verfolgte in den Bereich der deutschen Staatsgewalt zurückkehrt und die fremde Regierung erneut um seine Auslieferung ersucht, lebt das frühere Verfahren nicht wieder auf und braucht daher nicht lediglich fortgesetzt zu werden. Es liegt dann vielmehr ein neues Rechtshilfeersuchen vor, über das in dem gesetzlich geregelten Verfahren grundsätzlich neu entschieden werden muss. Dies gilt auch dann, wenn Sachlage und Rechtslage im Übrigen völlig gleich geblieben sind.

8. Solange die Auslieferung lediglich für zulässig erklärt bzw. bewilligt, aber noch nicht vollzogen wurde, dauert das Verfahren hingegen noch an und lässt die örtliche Zuständigkeit auch dann fortbestehen, wenn ein zunächst auf Strafverfolgung lautender Europäischer Haftbefehl durch einen auf Strafvollstreckung gerichteten ausgewechselt wird. Endgültig beendet ist das Auslieferungsverfahren allerdings, wenn das Auslieferungersuchen abgelehnt wird. Da sich die Auslieferung im Verhältnis der beiden hieran beteiligten Staaten als ein völkerrechtlicher Vertrag darstellt, gilt der vertragsrechtliche Grundsatz, dass die Ablehnung eines Angebots dieses gegenstandslos macht. Eine Auslieferung desselben Verfolgten kann dann nur aufgrund eines weiteren Auslieferungersuchens erfolgen, das das alte Auslieferungsverfahren nicht fortsetzt, solange die Unzulässigkeitsklärung nicht ersichtlich –

etwa wegen derzeit unzureichender Haftbedingungen – lediglich vorläufigen Charakter hat.

9. Werden Auslieferungsverfahren gegen mehrere Verfolgte betrieben, bewirkt das mit derselben Wortwahl auch in § 14 Abs. 2 IRG verankerte Prioritätsprinzip für miteinander in Sachzusammenhang stehende Auslieferungsverfahren ebenfalls nicht nur, dass die örtliche Zuständigkeit durch das erstmalige Befasstsein mit der Sache im Anknüpfungsverfahren begründet wird, sondern gleichermaßen die Fortdauer dieser – nun konzentrierten – Zuständigkeit. Aufgrund ihres von § 14 Abs. 1 IRG abweichenden Zwecks endet die Zuständigkeitskonzentration nach § 14 Abs. 2 IRG jedoch nicht mit der endgültigen Beendigung des Anknüpfungsverfahrens, sondern erst nach endgültiger Beendigung sämtlicher in Sachzusammenhang stehender Auslieferungsverfahren.

10. Aufgrund seines über ein Einzelverfahren hinausreichenden Regelungsgehalts entfaltet das Prioritätsprinzip nach § 14 Abs. 2 IRG, anders als nach § 14 Abs. 1 IRG, eine doppelte Rechtswirkung.

11. Treten Änderungen im Aufenthalt des Erstverfolgten ein, stellt dies die Zuständigkeit des im Anknüpfungsverfahrens zuerst mit der Sache befassten Oberlandesgerichts für sämtliche in Sachzusammenhang stehenden Folgeverfahren nicht in Frage. Mit welchem Abstand zum Anknüpfungsverfahren weitere Verfahren eingeleitet werden, wie lange sie dauern und wann sie (endgültig) beendet werden, ist für die Fortdauer der durch § 14 Abs. 2 IRG angeordneten Zuständigkeitskonzentration ohne Bedeutung.

12. Die durch § 14 Abs. 2 IRG bewirkte Zuständigkeitskonzentration dauert bis zur endgültigen Beendigung sämtlicher in Sachzusammenhang stehender Auslieferungsverfahren fort. Ebenso wie deren Begründung nicht erfordert, dass weitere in Sachzusammenhang stehende Folgeverfahren bei Beginn des Anknüpfungsverfahrens bereits eingeleitet sind, erfordert das Wirksamwerden der Zuständigkeitskonzentration bei Einleitung des Folgeverfahrens nach Sinn und Zweck von § 14 Abs. 2 IRG nicht, dass das Anknüpfungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch andauert.

282. BGH 6 StR 245/25 – Beschluss vom 22. Januar 2026 (LG Saarbrücken)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug; transnationales Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“, Begriff der „einheitlichen Tat“, Beurteilung durch nationale Gerichte der Vertragsstaaten, Erfordernis der objektiven Verbindung von Tathandlungen); Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 StGB; Art. 54 SDÜ; Art. 2 Rahmenbeschluss 2008/841/JI; Art. 3 Rahmenbeschluss 2008/841/JI; § 55 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2 StPO.

1. Das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 54 SDÜ gewährleistet, dass derjenige, der durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, nicht durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat verfolgt werden darf, wenn im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach

dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Die Norm statuiert somit das Verbot, einen Beschuldigten wegen einer bestimmten Tat im prozessualen Sinne mehrfach in verschiedenen Vertragsstaaten mit einem Strafverfahren zu überziehen.

2. Nach der für die nationalen Gerichte verbindlichen Auslegung des Art. 54 SDÜ durch den Gerichtshof der Europäischen Union gilt im Rahmen dieser Vorschrift ein im Verhältnis zu den nationalen Rechtsordnungen eigenständiger, autonom nach unionsrechtlichen Maßstäben zu bestimmender Tatbegriff. Maßgebendes Kriterium für die Anwendung des Art. 54 SDÜ ist danach die Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes konkreter, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbundener Tatsachen.

3. Ob im konkreten Fall eine einheitliche Tat anzunehmen ist, obliegt der Beurteilung durch die zuständigen nationalen Gerichte. Deren Auslegung hat sich in erster Linie am Normzweck auszurichten, der darin besteht, die ungehinderte Ausübung der Freizügigkeit der Unionsbürger zu sichern. Wer wegen eines Tatsachenkomplexes bereits in einem Vertragsstaat verurteilt worden ist und die Strafe verbüßt hat oder gegebenenfalls endgültig freigesprochen worden ist, soll sich ungeachtet unterschiedlicher rechtlicher Maßstäbe in den einzelnen Staaten darauf verlassen können, dass er in einem anderen Vertragsstaat nicht wegen derselben Tatsachen strafrechtlich verfolgt wird.

4. Die rechtliche Qualifizierung dieser Tatsachen, die geschützten rechtlichen Interessen oder sonstige materiellrechtliche Bewertungen, etwa ob die verschiedenen begangenen Delikte nach deutschem Recht im Verhältnis von Tateinheit oder Tatmehrheit stehen, sind nicht maßgeblich. Auch lässt sich eine Identität der Sachverhalte nicht allein aus einem einheitlichen Vorsatz herleiten, sondern erfordert eine objektive Verbindung der zu beurteilenden Handlungen. Der Grundsatz „ne bis in idem“ findet ferner keine Anwendung, wenn die zu beurteilenden Sachverhalte nur ähnlich sind.

5. Bei der Auslegung des Art. 54 SDÜ ist ferner zu berücksichtigen, dass der Uniongesetzgeber der effektiven Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Bedeutung zumisst. Dies ist etwa dem Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, umgesetzt in das deutsche Recht durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2440), zu entnehmen. Nach dessen erstem Erwägungsgrund wird eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten als erforderlich angesehen, um der von kriminellen Vereinigungen ausgehenden Gefahr und der Ausbreitung dieser Vereinigungen zu begegnen und den Erwartungen der Bürger und den eigenen Bedürfnissen der Mitgliedsstaaten zu entsprechen. In diesem Sinne verpflichten Art. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zum einen Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung stehen, als Straftatbestände zu bewerten und zum anderen sicherzustellen, dass diese Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei bis fünf Jahren bedroht werden.

6. Bei der Strafzumessung sind etwaige Härten in den Blick zu nehmen, die durch die zusätzliche Vollstreckung von Strafen drohen, welche von Gerichten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurden, wenn diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 Abs. 1 StGB erfüllt wären, eine solche aber aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die Vollstreckungshoheit der Mitgliedstaaten nicht erfolgen kann. Denn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass frühere in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen in gleichem Maße bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, wie inländische Vorverurteilungen nach innerstaatlichem Recht. Dieser Grundsatz gilt stets und ohne weitere Bedingungen.

283. BGH 6 StR 331/25 (alt: 6 StR 365/23) – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Hannover)

Ablehnung einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht wegen Besorgnis der Befangenheit wegen Ablehnung eines Nebenklagevertreters (Anforderungen an den Revisionsvortrag, Darlegungsanforderungen, Maßstab für eine Besorgnis der Befangenheit); Verwerfung der Revision als unbegründet (Rüge einer unterbliebenen Verurteilung wegen Totschlags oder Mordes); Bündelung der Nebenklagevertretung.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 397 Abs. 1 StPO; § 397b StPO; § 24 Abs. 2 StPO; § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 211 StGB; § 212 I StGB.

1. Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision muss der Revisionsführer die Tatsachen, die den behaupteten Verfahrensmangel begründen, so vollständig und genau mitteilen, dass das Revisionsgericht aufgrund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden. Die Verfahrensrüge einer Verletzung von § 338 Nr. 3 StPO in Verbindung mit § 24 StPO setzt insbesondere die Mitteilung der Tatsachen voraus, die für die Prüfung von Bedeutung sind, ob der Befangenheitsantrag rechtzeitig im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO gestellt wurde.

2. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO sind im Interesse einer zügigen Verhandlungsführung und zum Zwecke der Klarheit hinsichtlich der Besetzung der Richterbank alle Ablehnungsgesuche zusammen in der Hauptverhandlung spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Person vorzubringen. In Verfahren bei den Land- und Oberlandesgerichten, bei denen Besetzungsmittelungen erfolgt sind, sind Befangenheitsanträge aber gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 StPO unverzüglich, also auch schon vor der Hauptverhandlung, anzubringen; anderenfalls sind sie präkludiert.

3. Misstrauen im Hinblick auf die Unparteilichkeit eines Richters ist dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Diese Besorgnis lässt sich grundsätzlich nicht schon allein mit

einer fehlerhaften Sachbehandlung begründen. Verfahrensverstöße, die auf einem Irrtum oder auf einer unrichtigen Rechtsansicht beruhen, stellen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar, sondern nur dann, wenn die Entscheidungen unvertretbar sind oder den Anschein der Willkür erwecken.

4. Ordnet der Vorsitzende eine Bündelung der Nebenklagevertretung gemäß § 397b StPO an, hat die Auswahl des anwaltlichen Vertreters nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere etwaig widerstreitender Interessen, zu erfolgen. Die Ermessensentscheidung hat insbesondere den Gesetzeszweck, eine zügigere und effektivere Durchführung der Hauptverhandlung bei Beteiligung mehrerer Nebenkläger zu ermöglichen, umzusetzen. Sachliche Auswahlkriterien können Verhinderungen infolge von Terminkollisionen des vorgeschlagenen Nebenklagevertreters sein, der Zeitpunkt des Bestellungs- und Beiordnungsantrags, die Ortsnähe des Kanzleisitzes zum Gerichtsort, der Wille der (Mehrheit der) Nebenkläger oder der Aspekt der Kostenersparnis, um die Chancen einer Resozialisierung des Angeklagten zu wahren, die mit der Auferlegung der Kosten zahlreicher, zum Gerichtsort anreisender Nebenklägervertreter gemindert sein kann.

5. Die in § 397b Abs. 2 Satz 2 StPO enthaltene Regelung ermöglicht die Aufhebung zuvor erfolgter Beiordnungen nach § 397a Abs. 1 StPO und damit zugleich einen Eingriff in bereits entstandene Vertrauensbeziehungen. Bei der Auswahl des gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters kann dem ansonsten regelmäßig rechtlich geschützten Interesse des Nebenklägers an der Auswahl des anwaltlichen Beistands seines Vertrauens keine bestimmende Bedeutung mehr zukommen. Ansonsten würden diese Regelungszwecke, insbesondere die zeit- und ressourcenschonende Durchführung der Hauptverhandlung regelmäßig nicht verwirklicht.

224. BGH 3 StR 78/25 – Urteil vom 13. November 2025 (LG Koblenz)

Beweiswürdigung des Tatgerichts (Schweigen des Angeklagten; Teileinlassung; Darstellung der Ergebnisse des molekulargenetischen Gutachtens in den Urteilsgründen bei DNA-Mischspur); Raub; räuberische Erpressung; Sicherungsverwahrung.

§ 261 StPO; § 66 StGB; § 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

Lässt sich ein Angeklagter zu einzelnen prozessualen Taten ein und zu anderen nicht, liegt keine sogenannte Teileinlassung vor, die vom Tatgericht gewürdigt werden darf. Der Umstand, dass ein Angeklagter zu bestimmten Taten Angaben macht, führt vielmehr nicht dazu, dass sein Schweigen zu anderen Taten indiziell gegen ihn verwertet werden kann.

245. BGH 3 StR 524/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Klevé)

Eröffnungsbeschluss (Zuständigkeit der Strafkammer in ihrer Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung auch bei Nachholung der Eröffnungsentscheidung in der Hauptverhandlung).

§ 199 Abs. 1 StPO; § 203 StPO; § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG

Für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist die Strafkammer in der Besetzung zuständig, die außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden hat, also mit drei Berufsrichtern unter Ausschluss der Schöffen. Dies gilt auch dann, wenn eine zunächst unterbliebene Eröffnungsentscheidung in der Hauptverhandlung nachgeholt werden soll.

259. BGH StB 3/26 – Beschluss vom 5. Februar 2026 (OLG Dresden)

Untersuchungshaft; Zuständigkeit für Haftprüfung (Zuständigkeit nach zeitlichem Ablauf einer Übertragungsentscheidung); Verhältnis der besonderen Haftprüfung zu einer anhängigen Haftbeschwerde.

§ 117 StPO; § 121 StPO; § 122 StPO

Mit Ablauf des Übertragungszeitraums des § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO ist für weitere Haftprüfungen nach § 117 Abs. 1 StPO wieder das zur besonderen Haftprüfung berufene Gericht zuständig. Die Ruhensregelung des § 121 Abs. 3 Satz 1 StPO ist insofern ohne Relevanz.

226. BGH 3 StR 200/25 – Urteil vom 11. Dezember 2025 (LG Trier)

Aufhebung des Urteils und der Feststellungen; Revision der Nebenklage; Grundsatz des fairen Verfahrens; Revision des Nebenklägers; Erörterungsmangel; Mord (sonst niedrige Beweggründe).

§ 353 StPO; § 400 Abs. 1 StPO; § 211 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Hat eine Revision der Nebenklage zum Schuldspruch Erfolg, gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK), die Feststellungen über das nach § 353 Abs. 2 StPO notwendige Maß aufzuheben, soweit diese auf einem im Rahmen einer Verständigung nach § 257c StPO abgelegten Geständnis beruhen.

303. BGH 5 StR 524/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Hamburg)

Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf die Vertretung im Adhäsionsverfahren.

§ 140 StPO; § 403 StPO

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers umfasst auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren (im Anschluss an BGH HRRS 2021 Nr. 1013 und HRRS 2022 Nr. 766; Aufgabe von BGH HRRS 2022 Nr. 43).

261. BGH StB 66/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025

Verteidigerwechsel (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Verhältnis des Verteidigers zu Erziehungsberechtigten des Beschuldigten).

§ 67 Abs. 2 JGG; § 143a StPO; § 298 Abs. 1 StPO; § 304 Abs. 5; § 306 Abs. 1; § 311 StPO

1. Für einen Pflichtverteidigerwechsel nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StPO ist auch bei einem jugendlichen Beschuldigten die Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und seinem Verteidiger maßgeblich; das Verhältnis des Verteidigers zu den Erziehungsberechtigten ist nur bei Auswirkungen auf dieses Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten selbst zu berücksichtigen.

2. Die prozessuale Einbindung der Erziehungsberechtigten im Jugendstrafverfahren zur Wahrnehmung der Schutz- und Beistandsfunktion des jugendlichen Beschuldigten kann jedoch dazu führen, dass sich das Verhalten des Verteidigers gegenüber den gesetzlichen Vertretern auf das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem selbst auswirkt. Nur in diesem Fall kann das Verhalten gegenüber Erziehungsberechtigten für die Frage eines Pflichtverteidigerwechsels nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO im Einzelfall von Relevanz sein.

223. BGH 2 ARs 396/25 2 AR 235/25 vom 4. November 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Vollstreckung der Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Beteiligung eines möglichen „Drittbetroffenen“).

§ 14 StPO; § 459h Abs. 2 StPO; § 462 Abs. 1 StPO; § 462a Abs. 1 StPO

Allein der Umstand, dass von einer Entscheidung, die sich gegen den Verurteilten richtet, auch andere Personen betroffen sein können, rechtfertigt nicht, diese Entscheidungen abweichend vom Wortlaut des § 462a Abs. 1 i.V.m. § 462 Abs. 1 StPO sämtlich von der Pauschalverweisung auf die §§ 458 bis 461 StPO auszunehmen. Dies gilt auch für die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Pfändung, mit der eine Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen vollstreckt werden soll. Diese Nebenfolge richtet sich nicht gegen einen etwaigen Drittbetroffenen („Drittwiderspruchskläger“), sondern unmittelbar nur gegen den allein adressierten Verurteilten.

279. BGH 4 StR 645/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Dortmund)

Aufhebung des landgerichtlichen Verwerfungsentscheidung (Verwerfung der Revision als unzulässig); Verwerfung der Revision als unbegründet; Absehen von der Auferlegung der Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens.

§ 346 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 74 JGG; § 109 Abs. 2 JGG; § 55 Abs. 1 Satz 1 JGG

Ein Urteil, in dem lediglich Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden, ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 JGG weder wegen des Umfangs der festgesetzten Maßnahme noch deshalb anfechtbar, weil andere Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen. Deshalb kann ein Rechtsmittel gegen ein allein derartige Rechtsfolgen verhängendes Urteil lediglich darauf gestützt werden, dass die Schuldfrage rechtlich oder tatsächlich falsch beantwortet oder die Sanktion selbst rechtswidrig ist. Wegen dieser sachlichen Beschränkung hat der Revisionsführer in seinem Revisionsantrag sein Anfechtungsziel eindeutig klarzustellen, um dem Revisionsgericht die Prüfung zu ermöglichen, ob mit dem Rechtsmittel ein zulässiges Ziel verfolgt wird.

177. BGH 1 StR 209/25 – Urteil vom 16. Dezember 2025 (LG Braunschweig)

Freisprechendes Urteil (Erforderlichkeit von Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten; tatrichterliche Beweiswürdigung; erforderliche

Gesamtbetrachtung aller Beweismittel, revisionsrechtliche Überprüfbarkeit).

§ 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 261 StPO

Auch bei freisprechenden Urteilen ist der Tatrichter aus sachlichrechtlichen Gründen zumindest dann zu Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten verpflichtet, wenn diese für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen können und deshalb zur Überprüfung des Freispruchs durch das Revisionsgericht auf Rechtsfehler hin notwendig sind. Das ist auch dann der Fall, wenn vom Tatrichter getroffene Feststellungen zum Tatgeschehen ohne solche zu den persönlichen Verhältnissen nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und deshalb lückenhaft sind oder wenn dies für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen kann (st. Rspr.).

263. BGH StB 69/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (OLG München)

Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte (Akteneinsicht).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 4 StPO

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 4 StPO eröffnet die Beschwerde gegen von einem erstinstanzlich tätigen Oberlandesgericht erlassene Beschlüsse und Verfügungen betreffend die Akteneinsicht nur insoweit, als einem Verfahrensbeteiligten durch deren (teilweise) Versagung die sachgerechte Interessenwahrnehmung in dem Strafverfahren erschwert wird.

278. BGH 4 StR 615/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Dortmund)

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (Revision, Pflicht zur Mitteilung des Wegfalls des die Fristwahrung hindernden Umstands als Voraussetzung für eine formgerechte Antragsanbringung); Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unzulässig.

§ 44 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO; § 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 251 StGB; § 239 Abs. 1, Abs. 4 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 StGB

1. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss ausreichende Angaben dazu machen, wann das Hindernis, das der Fristwahrung entgegenstand, weggefallen ist. Entscheidend für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Angeklagten. Jedenfalls in den Fällen, in denen die Wahrung der Frist des § 45 Abs. 1 StPO nach Aktenlage nicht offensichtlich ist, gehört zur formgerechten Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags, dass der Antragsteller mitteilt, wann das Hindernis, das der Fristwahrung entgegenstand, weggefallen ist.

2. Die Pflicht zur Mitteilung über den Wegfall des der Fristwahrung entgegenstehenden Hindernisses gilt selbst dann, wenn der Verteidiger ein eigenes Verschulden geltend macht, das dem Angeklagten nicht zuzurechnen wäre. Es trifft jedoch zu, dass insoweit fehlender Vortrag ausnahmsweise unschädlich sein kann, wenn weder die dargestellte Sachlage noch der Akteninhalt irgendeinen Anhalt dafür bieten, wie der Angeklagte vor seinem Verteidiger Kenntnis von der Fristversäumung erlangt haben könnte.

284. BGH 6 StR 331/25 (alt: 6 StR 365/23) – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Hannover)

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (Zulässigkeitsvoraussetzungen: fristgerechte Antragstellung, Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Angeklagten, Glaubhaftmachung).

§ 44 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auf Antrag demjenigen zu gewähren, der ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten (§ 44 Satz 1 StPO). Innerhalb der Antragsfrist von einer Woche sind zudem die versäumte Handlung nachzuholen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO) und Ausführungen zu dem Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses zu machen, sofern sich die Wahrung der Frist nicht offensichtlich aus den Akten ergibt. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Angeklagten. Die hierzu erforderlichen Angaben sind ebenso wie ihre Glaubhaftmachung Zulässigkeitsvoraussetzungen; dies gilt auch dann, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

186. BGH 1 StR 387/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Berlin I)

BGHSt; Steuerhinterziehung (Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen als unterschiedliche prozessuale Taten: Begriff der prozessualen Tat; Konkurrenzen bei Abgabe der Steuererklärung durch einen undolosen Vordermann); Teileinschränkung des Strafverfahrens (Umdeutung einer Beschränkung der Verfolgung in eine Teileinstellung).

§ 370 Abs. 1 AO; § 264 Abs. 1 StPO, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UStG; § 52 StGB; § 53 StGB; § 154 StPO; § 154a StPO

1. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Umsatzsteuervoranmeldungen und die denselben Besteuerungszeitraum betreffende unrichtige, unvollständige oder unterlassene Umsatzsteuerjahreserklärung sind unterschiedliche prozessuale Taten im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO. (BGHSt)

2. Auch die unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldungen eines Besteuerungszeitraums untereinander sind selbständige prozessuale Taten im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO. (Bearbeiter)

3. Bei mehreren sachlichrechtlich selbständigen Taten im Sinne von § 53 Abs. 1 StGB – wie im Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung – ist grundsätzlich auch von mehreren prozessualen Taten im Sinne von § 264 StPO auszugehen. Nur ausnahmsweise kann auch in Fällen der Tatmehrheit eine einheitliche prozessuale Tat vorliegen, wenn die einzelnen Handlungen nicht nur äußerlich ineinander übergehen, sondern wegen der ihnen zugrundeliegenden Vorkommnisse unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung auch innerlich derart miteinander verknüpft sind, dass der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, richtig gewürdigt werden kann, und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorgangs empfunden würde (st. Rspr.). (Bearbeiter)

4. Hinsichtlich des Delikts der Steuerhinterziehung ist die Tat im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO regelmäßig durch die unrichtige oder unvollständige (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder pflichtwidrig unterlassene (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) Steuererklärung eines bestimmten Steuerpflichtigen für eine bestimmte Steuerart und einen bestimmten Besteuerungszeitraum abgegrenzt, nicht allein durch die inmitten stehenden Besteuerungsgrundlagen als solche. (Bearbeiter)

5. Veranlasst der Steuerpflichtige seinen undolosen Steuerberater oder Buchhalter durch eine Handlung – wie zum Beispiel die Übergabe von Buchhaltungsunterlagen oder eine einheitliche Anweisung – zur Fertigung und Einreichung mehrerer unrichtiger Steuererklärungen, so kann in der Person des Steuerpflichtigen als mittelbaren Täter (§ 25 Abs. 1 Alternative 2 StGB) Tateinheit im Sinne von § 52 StGB gegeben sein. Ob beim gutgläubigen Steuerberater als Tatmittler Tateinheit oder Tatmehrheit anzunehmen wäre, ist demgegenüber ohne Belang. (Bearbeiter)

6. Falls irrig § 154a StPO statt § 154 StPO oder umgekehrt § 154 StPO statt § 154a StPO angewendet wird, sind die Verfahrenshandlungen nach dem tatsächlich Gewollten und rechtlich Zulässigen umzudeuten. (Bearbeiter)

200. BGH 1 StR 527/24 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Mannheim)

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union; Auslegung von Art. 12 Abs. 2 Marktmissbrauchsverordnung (Merkmal der ordnungsgemäßen und wirksamen Mitteilung des Interessenkonflikts: erforderliche Angaben zum Umfang der einen Interessenskonflikt begründenden Positionen; Merkmal der anschließend Nutzenziehung aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs des Finanzinstruments: erforderliche Realisierung einer Wertsteigerung durch einen Verkauf o.ä.). Art. 267 Abs. 4 AEUV; Art. 12 Abs. 2 lit. d) VO (EU) Nr. 596/2014

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 12 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 betreffend das Merkmal der „ordnungsgemäßen und wirksamen Mitteilung des Interessenkonflikts“ dahin auszulegen, dass der Mitteilungspflicht nur dann genüge getan ist, wenn neben der Angabe, dass einen Interessenkonflikt begründende Positionen gehalten werden, auch deren Umfang in konkreten Zahlen mitgeteilt wird?

2. Ist Art. 12 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 betreffend das Merkmal, dass „anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments gezogen wird“, dahin auszulegen, dass hierfür die Wertsteigerung der vor Abgabe der Stellungnahme gehaltenen Positionen nicht ausreicht, sondern zwingend erforderlich ist, dass sich diese Wertsteigerung durch eine weitere Handlung der die Anlagengewerbung betreibenden Person, wie etwa das Veräußern der gehaltenen Aktien, in deren Vermögen realisiert?

295. BGH 5 StR 358/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hamburg)

Prozessualer Tatbegriff beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Anklage; Ergebnis der Hauptverhandlung; Nämlichkeit der Tat; Teilnahme statt Täterschaft; eingrenzende Auslegung). § 264 StPO; § 266 StGB

1. Gegenstand der Urteilsfindung ist gemäß § 264 Abs. 1 StPO die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Tat im Sinne dieser Vorschrift ist ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Die Tat als Prozessgegenstand ist dabei nicht nur der in der Anklage umschriebene und dem Angeklagten darin zur Last gelegte Geschehensablauf; vielmehr gehört dazu das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorgang nach der Auffassung des Lebens ein einheitliches Vorkommnis bildet. Die prozessuale Tat wird in der Regel durch Tatort, Tatzeit und das Tatbild umgrenzt und insbesondere durch das Täterverhalten, die ihm innewohnende Angriffsrichtung sowie durch das Tatopfer bestimmt.

2. Verändert sich im Lauf eines Verfahrens das Bild des Geschehens, auf das die Anklage hinweist, so kommt es darauf an, ob die „Nämlichkeit der Tat“ trotz der Abweichung noch gewahrt ist. Dies ist – ungeachtet gewisser Unterschiede – dann der Fall, wenn bestimmte Merkmale die Tat weiterhin als einmaliges, unverwechselbares Geschehen kennzeichnen.

3. Der Senat kann offenlassen, ob der der Ansicht des 1. Strafsenats (BGH HRRS 2025 Nr. 503) folgen kann, wonach die prozessuale Tat beim Vorenthalten und Verun-

treuen von Arbeitsentgelt regelmäßig durch die unterbliebene Beitragszahlung (§ 266a Abs. 1 StGB) und die unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Meldung (§ 266a Abs. 2 StGB) durch einen bestimmten Arbeitgeber, nicht aber durch den zugrundeliegenden Sachverhalt, der einen oder mehrere Fälle des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB verwirklicht, abgegrenzt werden soll.

197. BGH 1 StR 498/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Ulm)

Bewaffneter Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzverhältnis einzelner Ausführungshandlungen bezogen auf den gleichen Güterumsatz: Bewertungseinheit; Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes bei einem Teilakt).

§ 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG

1. In den Fällen des § 30a BtMG verbindet der Bandenhandel die im Rahmen ein und desselben Güterumsatzes aufeinanderfolgenden Teilakte vom Erwerb bis zur Veräußerung zu einer einzigen Tat im Sinne einer Bewertungseinheit. Eine einheitliche Tat des Bandenhandels ist immer dann anzunehmen, wenn ein und derselbe Güterumsatz Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung ist. Die innerhalb dieses Rahmens aufeinanderfolgenden Teilakte sind nicht etwa eine mehrfache Verwirklichung desselben Tatbestandes, deren Verhältnis zueinander erst noch bestimmt werden müsste. Vielmehr werden sie schon vom gesetzlichen Tatbestand selbst in dem pauschalierenden, verschiedenartige Tätigkeiten zusammenfassenden Begriff des Bandenhandels mit Betäubungsmitteln zu einer Bewertungseinheit verbunden (st. Rspr.).

2. Führt der Täter bei einem Teilakt eines solchen Handeltreibens eine Schusswaffe oder einen sonstigen gefährlichen Gegenstand mit sich, so ist sein auf denselben Güterumsatz gerichtetes Verhalten als ein bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu bewerten.

228. BGH 3 StR 233/25 – Urteil vom 13. November 2025 (Auswärtige Strafkammer LG Kleve)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Machete); Beweiswürdigung des Tatgerichts (Lückenhaftigkeit).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

1. An die Bewertung einer entlastenden Einlassung eines Angeklagten sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel. Das Tatgericht hat sich daher aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung zu bilden.

2. Es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zugunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat. Insbesondere darf die Einlassung eines Angeklagten, für deren Richtigkeit keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen, nicht ohne weiteres als unwiderlegt

hingenommen und zur Grundlage von Feststellungen gemacht werden.

3. Bei einer Machete handelt es sich nicht um eine Waffe im technischen Sinne oder eine gekorene Waffe, bei denen eine subjektive Bestimmung zur Verletzung von Personen so naheliegt, dass keine weiteren Darlegungen hierzu im tatgerichtlichen Urteil erforderlich sind, sondern eine Vermutung für eine solche Bestimmung als Werkzeug zur Verletzung von Personen durch den Täter spricht. Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen bewaffneten Handeltreibens aufgrund des Mitsichführens einer Machete ist daher die einzelfallbezogene und tatsachenfundiert begründete Feststellung, dass der Täter den betreffenden Gegenstand zur Verletzung von Personen bestimmt hatte. Anhaltspunkte für eine solche Zweckbestimmung können sich aus den äußeren Umständen ergeben, insbesondere aus der Beschaffenheit des Gegenstandes und seinen sonstigen Verwendungsmöglichkeiten, aber auch aus dem Ort und der Art seiner Aufbewahrung.

210. BGH 2 StR 472/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Aachen)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder Cannabis (Schreckschusswaffe); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder Cannabis (Urteilstenor: Bezeichnung als „unerlaubt“).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

Eine Schreckschusswaffe erfüllt den Qualifikationstatbestand des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln oder Cannabis nur dann, wenn nach deren Bauart der Explosionsdruck beim Abfeuern der Waffe nach vorne durch den Lauf austritt und die Waffe deshalb nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Hierzu hat der Tatrichter besondere Feststellungen zu treffen, denn der Austritt des Explosionsdrucks nach vorne mag zwar üblich sein, kann aber nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Solche Feststellungen können auch nicht durch einen bloßen Hinweis in den Urteilsgründen auf ein waffentechnisches Gutachten ersetzt werden.

286. BGH 6 StR 404/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Halle)

Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis und zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Handeltreiben mit Cannabis und Besitz von Betäubungsmitteln; Korrektur des Einziehungsausspruchs.

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1, Abs. 4 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

1. Die tatrichterliche Wertung von als Bandenmitglied erbrachten Tatbeiträgen als bloße „Gehilfenfähigkeiten“ steht einem Schuldspruch wegen täterschaftlicher Verwirklichung des bandenmäßigen Handeltreibens mit Cannabis entgegen.

2. Bei einem Geldbetrag, den der Täter zum Ankauf von Marihuana erhalten hat, handelt es sich nicht um einen

Tatertrag im Sinne des § 73 StGB, sondern um ein Tatmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 StGB. Der Täter erlangt durch den Erhalt des ihm vorab zur Verfügung gestellten Kaufgeldes nichts „für“ oder „durch“ die Tat. Einer Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB steht jedoch die Vorschrift des § 74 Abs. 3 StGB entgegen, wenn dieses Geld nicht dem Täter gehörte.

193. BGH 1 StR 463/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG München I)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzverhältnis bei gleichzeitigem Handeltreiben mit mehreren Handelsmengen).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

Mehrere Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln stehen auch dann zueinander in Tateinheit, wenn ihre tatbestandlichen Ausführungshandlungen sich teilweise überschneiden (vgl. BGHSt 63, 1, 8). Da das Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens anzusehen ist, vermag der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte dann Tateinheit zu begründen, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die andere darstellt.

235. BGH 3 StR 425/25 – Beschluss vom 29. Oktober 2025 (LG Koblenz)

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht.

§ 29 BtMG; § 52 StGB

Bei der Beförderung von Rauschgift in einem Pkw zu Handelszwecken (Einfuhrfahrt, Transportfahrt von Lieferanten zum Depot, Fahrt zu Abnehmern o.ä.) stehen weitere Gesetzesverstöße, die der Täter durch das Führen des Transportfahrzeugs verwirklicht, wegen der Teilidentität der Ausführungshandlungen zu dem in der Beförderung liegenden Betäubungsmittelhandel im Verhältnis der Tateinheit nach § 52 StGB.

306. BGH 5 StR 560/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Zwickau)

Tateinheit beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (gleichzeitiger Besitz zweier zum Verkauf bestimmter Mengen).

§ 29 BtMG; § 52 StGB

Das Vorhalten einer Handelsmenge Betäubungsmittel zum Vertrieb ist als Teilakt des Handeltreibens anzusehen. Deshalb begründet der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Mengen jedenfalls dann Tateinheit, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass – etwa wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs – die tatsächliche Ausübung des Besitzes

über die eine Menge zugleich die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die andere darstellt.

308. BGH 5 StR 586/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Berlin I)

Feststellung des Wirkstoffgehalts bei Verurteilung wegen Betäubungsmittelstraftat.

§ 29 BtMG

Bei einer Betäubungsmittelstraftat bedarf es regelmäßig der Feststellung des Wirkstoffgehalts des gehandelten Betäubungsmittels, weil dadurch der Schuldumfang der Tat und die Schuld des Täters maßgeblich bestimmt werden. Stehen Betäubungsmittel für eine Untersuchung nicht zur Verfügung, muss das Tatgericht die Wirkstoffmenge oder den Wirkstoffgehalt unter Berücksichtigung der anderen hinreichend sicher festgestellten Tatumstände (wie Herkunft, Preis, Aussehen, Verpackung, Beurteilung durch Tatbeteiligte, Handelsstufe), gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes, zahlenmäßig schätzen. Eine Umschreibung in allgemeiner Form, etwa als „durchschnittliche Qualität“, reicht nicht aus.

285. BGH 6 StR 346/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Halle)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (fehlende Berücksichtigung des Qualitätsmerkmals der „geringen Menge“ im Tenor); Aufhebung des Einziehungsausspruchs (erweiterte Einziehung).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 73a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1, Abs. 2 StGB

1. Für die Bildung des Tenors bei einer Verurteilung zu einer Strafe nach § 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG ist der Zusatz „in nicht geringer Menge“ geboten, weil nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG das bandenmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln auch bereits dann strafbar ist, wenn sich die Handlung nicht auf eine nicht geringe Menge bezieht.

2. Die erweiterte Einziehung von Taterträgen ist gegenüber der Einziehung von Taterträgen nach § 73 Abs. 1 StGB subsidiär und kann nur angeordnet werden, wenn sich das Tatgericht außer Stande sieht, die deliktisch erlangten Gegenstände eindeutig den abgeurteilten oder anderen konkreten rechtswidrigen Taten zuzuordnen.

3. Ein Täter hat einen Vermögenswert im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB erlangt, wenn er ihm unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs derart zugeflossen ist, dass er dessen faktischer Verfügungsgewalt unterliegt. Für den Erlös aus Betäubungsmittelgeschäften setzt dies regelmäßig die tatsächliche Übergabe von Geldbeträgen an den Täter voraus.

Aufsätze und Anmerkungen

Bestimmtheitserfordernisse bei der Verweisung auf Unionsrecht insbesondere bei Blankettgesetzen – wie großzügig darf man zugunsten des Effet Utile sein?

Von Finn Birk, Bucerius Law School, Hamburg

Längst ist das deutsche Strafrecht keine „unionsrechtliche Tabuzone“¹ mehr. Der Einfluss des Europarechts ist stetig gewachsen und prägt seine Anwendung heute in vielfacher Hinsicht.² Am deutlichsten zeigt er sich dort, wo nationale Normen unionsrechtliche Verhaltenspflichten aufgreifen und mit Strafe bewehren.³ Dass es dazu kommt, liegt nahe: Soweit die EU auch nach dem Vertrag von Lissabon nicht befugt ist, supranationale Straftatbestände zu schaffen⁴, bleibt es den nationalen Gesetzgebern der Mitgliedstaaten vorbehalten, diese Lücke zu füllen.⁵ So ist ein Geflecht entstanden, in dem deutsches Strafrecht und Unionsrecht notwendig ineinandergreifen.⁶

Doch die Schwierigkeiten beginnen dort, wo die unionsrechtlichen Verhaltensvorschriften in Verordnungen niedergelegt sind. Wollte der deutsche Gesetzgeber einen rein nationalen Straftatbestand schaffen, müsste er die in der Verordnung enthaltenen und unmittelbar wirkenden Voraussetzungen der Strafbarkeit in einer Primärnorm wörtlich wiederholen.⁷ Genau das untersagt der EuGH aber in ständiger Rechtsprechung: Eine solche Wiederholung würde die europäische Herkunft der Verhaltensvorschrift verschleiern und das Gefüge ihrer einheitlichen Geltung und Auslegung untergraben (Normwiederholungsverbot).⁸ De lege lata

bleibt dem nationalen Gesetzgeber daher regelmäßig nur ein Ausweg – die Gesetzestechnik der Verweisung.⁹

Allerdings sind Verweisungen auf Unionsrecht ebenso verbreitet wie umstritten.¹⁰ Denn Strafnormen, deren Inhalt sich nicht abschließend aus dem Gesetz selbst, sondern erst im Zusammenspiel mit weiteren Regelungen ergibt, sind gerade im Hinblick auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verfassungsrechtlich bedenklich. In modernem Gewand zeigt sich dies bei den sog. Rückverweisungsklauseln. Mochte lange Zeit der Eindruck eines „unaufhaltsamen Siegeszugs“¹¹ dieser Verweisungstechnik vorgeherrscht haben, entfachte spätestens der Beschluss des BVerfG im September 2016 zu den §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 3 Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFLEtiktG) a.F.¹² die Debatte erneut und nährte die Hoffnungen langjähriger Kritiker.

Angesichts des unionsrechtlichen Ausgangspunkts überrascht es, dass das besondere Spannungsverhältnis zwischen deutschem¹³ und europäischem Bestimmtheitsgebot bislang kaum in das Zentrum der Auseinandersetzung gerückt ist. Darin liegt der Anlass dieses Beitrags: die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für Verweisungen auf Unionsrecht näher auszuleuchten und das

¹ Schack ZZP 1995, 47.

² Instrukativ Rönna/Wegner GA 2013, 561 ff.

³ S. nur Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 9 Rn. 66.

⁴ Die wohl überwiegende Auffassung geht davon aus, dass, gestützt auf Art. 325 Abs. 4 AEUV, zumindest dem Grundsatz nach unmittelbar anwendbare Strafvorschriften erlassen werden können, s. nur Dannecker ZStW 117 (2005), 743 f.; Tiedemann ZStW 116 (2004), 945, 955; T. Walter ZStW 117 (2005), 918 f.; Weigend ZStW 116 (2004), 275, 288 (die allesamt noch auf der gescheiterten europäischen Verfassung fußten, deren entsprechende Normen in den AEUV Eingang fanden); F. Meyer NSTZ 2009, 658; Fromm StraFo 2008, 358; Heger ZIS 2009, 406, 416; Mansdörfer HRRS 2010, 11, 18; Rosenau ZIS 2008, 9, 16; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 8 Rn. 22; ders., ZIS 2009, 691, 692; Sieber ZStW 121 (2009), 1, 59; a.A. Bechtel ZStW 133 (2021), 1049, 1052 ff.; Böse ZIS 2010, 76, 87 f.; ders., in: FS Krey (2010), S. 7, 16; Sturges HRRS 2012, 273, 276 ff.

⁵ Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 9 Rn. 66.

⁶ Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 9 Rn. 66.

⁷ Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 9 Rn. 68; ders./Langheld HRRS 2011, 460, 461.

⁸ S. nur EuGH, Urteil vom 10. Oktober 1973, C-34/73, EU:C:1973:101, Rn. 9 ff. – *Variola*; Böse, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 437; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 199, a.A. Harms/Heine, in: FS Amelung (2009), S. 393, 398 f., die davon ausgehen, dass diese Rechtsprechung nicht für das Strafrecht gilt.

⁹ Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 9 Rn. 68; ders./Langheld HRRS 2011, 460, 461.

¹⁰ Statt vieler Hoven NSTZ 2016, 377 m.w.N.

¹¹ Freund/Rostalski GA 2016, 443, die jedoch mit Bezug zu der gesamten Blankettgesetzgebung.

¹² BVerfGE 143, 38 ff. = HRRS 2016 Nr. 1112 m. Anm. Brand/Kratzer JR 2018, 422 ff.; Bülte BB 2016, 3075 ff.; Hecker NJW 2016, 3653; ders. JuS 2017, 79 ff.

¹³ Soweit in diesem Beitrag vom „deutschen Bestimmtheitsgebot“ die Rede ist, wird damit das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG bezeichnet; s. zum allgemeinen Bestimmtheitsgebot des Art. 20 GG instruktiv Epping/Hillgruber, in: BeckOK-GG, 62. Ed. (2025), Art. 20 Rn. 182 f m.w.N.

Zusammenspiel von Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 1 S. 1 GRCh kritisch zu analysieren. Der Weg dorthin führt über drei Stationen: Zunächst gilt der Blick den Verweisungstechniken (I.), sodann ihrer Wirkung (II.), ehe schließlich die Bestimmtheitserfordernisse bei Verweisungen auf Unionsrecht in den Fokus treten (III.).

I. Verweisungstechniken

Zum besseren Verständnis werden zunächst die Verweisungstechniken skizziert. Denn ob und inwieweit eine Verweisung auf Unionsrecht verfassungsrechtlichen Bestimmtheitserfordernissen genügt, richtet sich nach der jeweiligen Verweisungsart.

1. Definition und Grundtypen der Verweisung

Nach herkömmlichem Verständnis ist eine Verweisungsnorm eine Rechtsvorschrift, die selbst nicht vollständig den gesetzlichen Tatbestand umschreibt, sondern *qua* Verweisung auf andere Vorschriften Bezug nimmt, die den Norminhalt erst vervollständigen.¹⁴

Beziehen sich derartige nationale Rechtsnormen auf das Unionsrecht, spricht man von einer Außenverweisung.¹⁵ Ihr besonderes Gepräge erhält sie dadurch, dass Verweisungsnorm und -objekt – anders als bei der Binnenverweisung – von verschiedenen Normgebern gesetzt wurden.¹⁶ Dabei kann sich die Verweisung entweder auf eine ganz bestimmte Fassung der ausfüllenden Norm oder aber auf deren jeweils aktuelle Fassung beziehen. Im ersten Fall liegt eine statische, im zweiten eine dynamische Verweisung vor.¹⁷ Welche Verweisungsform im Einzelfall gemeint ist, ist durch Auslegung zu bestimmen.¹⁸

2. Blankettgesetze als Spezialfall der Verweisung

Werden Verweisungen in einem Strafgesetz angeordnet, handelt es sich um ein sogenanntes Blankettstrafgesetz¹⁹, sofern die verweisende Norm derart unvollständig ist, dass sie zwar die Strafandrohung enthält, die tatbestandliche Umschreibung des strafbaren Verhaltens jedoch ganz oder teilweise in einer anderen Norm – insbesondere durch eine andere Stelle – erfolgt.²⁰ Blankettstrafgesetze sind somit letztlich ein Spezialfall der (statischen wie dynamischen) Verweisungsnormen.²¹

Vereinzelt findet sich hingegen ein engeres Begriffsverständnis – dasjenige des formalen Blankettbegriffs. Danach sollte ein „echtes“ Blankett nur dann gegeben sein, wenn Tatbestand und Strafdrohung so voneinander getrennt sind, dass die Ergänzung der Strafdrohung um einen zugehörigen Tatbestand durch eine andere Rechtsetzungsinstanz und zu einem anderen Zeitpunkt selbständig vorgenommen wird.²² Inzwischen hat sich jedoch die Einsicht durchgesetzt, dass dieser aus verfassungsrechtlicher Perspektive geschmiedete formale Blankettbegriff zu kurz greift und jedenfalls kaum geeignet ist, Licht ins Dunkel der materiell-inhaltlichen Irrtumsfragen zu bringen.²³

3. Normative Tatbestandsmerkmale

Diese Ausdehnung der Blankettgesetze über den formalen Blankettbegriff hinaus erhöht allerdings die Schwierigkeit, sie von Gesetzen mit normativen Tatbestandsmerkmalen abzugrenzen. Während nach dem formalen Blankettbegriff die „unechten“ Blankette noch als Vollstrafgesetze galten, verlangt ein erweitertes Begriffsverständnis nach einem tragfähigen materiellen Kriterium, das die Grenze zwischen beiden zieht.²⁴ Ein solches zu finden ist aber deshalb kompliziert, weil die Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen (etwa „fremd“ bei § 242 StGB) auch

¹⁴ Krey EWR 1981, 109, 127; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 216.

¹⁵ Krey EWR 1981, 109, 127 f.; Moll, Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung?, 1998, S. 29; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 216; Veit, Die Rezeption technischer Regeln im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht unter besonderer Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Problematik, 1989, S. 27. Teilweise wird auch von „Fremdverweisung“ gesprochen, s. nur Ebsen DÖV 1984, 654; Papier, in: FS Lukes (1989), S. 159, 164.

¹⁶ Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 148; Dietmeier, Blankettstrafrecht: ein Beitrag zur Lehre vom Tatbestand, 2002, S. 44; Otto ZStW 96 (1984), 339, 369 f. Andere vertreten hingegen die Auffassung, dass für das Vorliegen einer Außenverweisung maßgeblich ist, dass sich Verweisungsnorm und Verweisungsobjekt in unterschiedlichen Normenwerken befinden, s. dazu Ernst, Blankettstrafgesetze und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, 2018, S. 17 m.w.N.

¹⁷ S. zur Terminologie nur Karpen, Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, 1970, S. 67; Moll, Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung?, 1998, S. 44.

¹⁸ OLG Köln NJW 1988, 657, 658; Krey EWR 1981, 109, 152; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 216.

¹⁹ Der Begriff geht auf Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 1872, S. 74; ders., Systematisches Handbuch der Rechtswissenschaft, 1885, S. 179 f., zurück.

²⁰ Vgl. mit jeweils leicht abweichenden Formulierungen BVerfGE 14, 245, 252 = NJW 1962, 1563; Moll, Europäisches Strafrecht durch nationale Blankettstrafgesetzgebung?, 1998, S. 26; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 217; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 25.

²¹ Bräutigam-Ernst, Die Bedeutung von Verwaltungsvorschriften für das Strafrecht, 2010, S. 267; Ernst, Blankettstrafgesetze und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, 2018, S. 42; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 218; Schützendübel, Die Bezugnahme auf EU-Verordnungen in Blankettstrafgesetzen, 2012, S. 60; Veit, Die Rezeption technischer Regeln im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht unter besonderer Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Problematik, 1989, S. 89.

²² So etwa die Definition in BGHSt 6, 30, 40 f. = NJW 1954, 970; vgl. auch Weidenbach, Die verfassungsrechtliche Problematik der Blankettstrafgesetze, 1965, S. 7 f.

²³ Kritisch Biemann, in: Immenga/Mestmäcker Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. (2024), Vor. § 81 Rn. 63; Tiedemann, Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, 1969, S. 10, 91, 387 f.

²⁴ Enderle, Blankettstrafgesetze: verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstrafatbeständen, 2000, S. 84.

von juristischen oder sozialen Normsystemen abhängt.²⁵ Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in der Literatur zahlreiche Lösungsansätze entwickelt wurden, denen es jedoch nicht immer gelingt, eine für die Unterscheidung tragfähige Grundlage zu schaffen.²⁶

Freilich lassen sich diese Ansätze hier nicht im Einzelnen nachzeichnen.²⁷ Ein Hinweis sei jedoch erlaubt: Die Unterscheidung ist – jedenfalls nach herrschender Meinung – kein „klassifikatorisches Glasperlenspiel“²⁸. Denn Art. 103 Abs. 2 GG soll sich gerade nicht auf Bezugsnormen normativer Tatbestandsmerkmale erstrecken.²⁹

II. Wirkung der Verweisung auf Unionsrecht in Blankettgesetzen

Hiermit kann die Betrachtung der Gesetzestchnik ihr Ende finden. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung von Verweisungen auf Unionsrecht ist sie ein Grundbaustein, doch reicht sie allein nicht aus. Ebenso maßgeblich ist die Verweisungswirkung. Es liegt daher nahe, sich im nächsten Schritt jener Konstruktion zuzuwenden, die diese Wirkweise zu erklären versucht: der herrschenden Inkorporationstheorie.³⁰

Nimmt eine Strafnorm Bezug auf eine unionsrechtliche Verhaltensvorschrift, kann die vollständige Sanktionsnorm erst durch das Heranziehen dieser Verhaltensvorschrift gebildet werden.³¹ Damit bewirkt die Verweisung, dass der Regelungsinhalt der unionsrechtlichen Bestimmung in den nationalen Straftatbestand hineingelesen wird.³² Formal betrachtet wird so das Verweisungsobjekt des Unionsrechts im Umfang der Verweisung in die nationale Strafnorm „inkorporiert“ und damit deren Bestandteil.³³ Gleichwohl bleibt die hineingelesene Verhaltensvorschrift in ihrem unionsrechtlichen Kontext eingebettet und behält ihren materiellen Charakter als europäische Vorschrift.³⁴ Vor diesem Hintergrund formt sich, in Anlehnung an Satzger, eine „janusköpfige“ Vorschrift: Ihre

Tatbestandsseite bleibt – soweit die Verweisung reicht – dem Unionsrecht verpflichtet, während die übrige Norm vom nationalen Recht geprägt ist.³⁵ Daraus ergibt sich, dass die Auslegung des in das Blankettgesetz einbezogenen Verweisungsobjekts nach unionsrechtlichen Auslegungsgrundsätzen erfolgt.³⁶ Der *effet utile*³⁷ ist also ebenso zu beachten wie die zahlreichen Amtssprachen der EU.³⁸

III. Bestimmtheitserfordernisse bei der Verweisung auf Unionsrecht

Nach diesen Überlegungen lässt sich der Bogen zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Verweisungen auf Unionsrecht im Lichte des Bestimmtheitsgebots schlagen. Ausgangspunkt ist die Frage nach der Reichweite und Anwendbarkeit dieses Gebots in nationaler und unionsrechtlicher Ausprägung. Sodann gilt es, die Bruchlinien zwischen beiden Rechtsordnungen freizulegen und zu klären, ob unionsrechtliche Vorgaben, namentlich der *effet utile*, einer Prüfung allein am Maßstab des nationalen Bestimmtheitsgebots entgegenstehen. Den Schlusspunkt bildet eine verfassungsrechtliche Durchsicht der verschiedenen Verweisungstypen, bei der sowohl Technik als auch Wirkung in den Blick zu nehmen sind.

1. Differenzen der unionsrechtlichen und nationalen Anforderungen

a) Nationales Bestimmtheitsgebot

Das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG dient mit seiner tragenden Komponente, dem Bestimmtheitsgebot, sowohl der Sicherstellung der grundgesetzlich gebotenen Gewaltenteilung als auch dem Individualschutz.³⁹

²⁵ Statt vieler Rönna ZStW 119 (2007), 887, 903.

²⁶ S. nur Enderle, Blankettstrafgesetze: verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstraftatbeständen, 2000, S. 110 f.; Henckel HRRS 2018, 273, 274.

²⁷ S. aber Enderle, Blankettstrafgesetze: verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstraftatbeständen, 2000, S. 90 ff.

²⁸ Rönna ZStW 119 (2007), 887, 903.

²⁹ Kritisch dazu Rönna ZStW 119 (2007), 887, 903.

³⁰ S. dazu im innerstaatlichen Bereich BVerfGE 26, 338, 368 = JZ 1970, 176; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 219 ff.; spezifisch für die Verweisung auf Unionsrecht Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 230; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 54 ff. In den Diensten der Übersichtlichkeit muss eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der Inkorporationstheorie an dieser Stelle unterbleiben, s. dazu Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 283 ff.

³¹ S. etwa Cornelius, in: FS Rengier (2018), S. 461, 462; Petzsche NZWiSt 2015, 210, 214.

³² S. nur Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 230.

³³ Honstetter, Die Ausgestaltung des lebensmittel(straf)rechtlichen Gesundheitsschutzes unter dem Einfluss

europarechtlicher Vorgaben, 2019, S. 128; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 230; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 54.

³⁴ Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl. (2025), § 9 Rn. 72.

³⁵ Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 233; zustimmend Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 380; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 55.

³⁶ Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. (2018), § 11 Rn. 31; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 233; Schützendübel, Die Bezugnahme auf EU-Verordnungen in Blankettstrafgesetzen, 2012, S. 69; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 55.

³⁷ Armenat/Pauka/Link WM 2017, 2092, 2093; Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 389.

³⁸ Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 233; ders./Langheld HRRS 2011, 460, 464; Schuster, Das Verhältnis von Strafnormen und Bezugsnormen aus anderen Rechtsgebieten, 2012, S. 327.

³⁹ BVerfGE 73, 206, 234 = JZ 1987, 145; BVerfGE 78, 374, 382 = NJW 1989, 1663; Bülte NZWiSt 2016, 117, 118; Cornelius, in: FS Rengier (2018), S. 461, 465.

aa) Freiheitsgewährleistende Funktion

Einerseits soll der Normadressat anhand der gesetzlichen Regelung vorhersehen können, welches Verhalten vom Tatbestand der Strafvorschrift erfasst, mithin mit Strafe bedroht ist (freiheitsgewährleistende Funktion).⁴⁰ Diese Vorhersehbarkeit ist indes nicht als individualpsychologischer Befund, sondern als generalisierende Erkenntnismöglichkeit zu verstehen.⁴¹ Kein Gesetz, mag es noch so sorgfältig formuliert sein, wird je von allen Normadressaten in seiner ganzen Tragweite erfasst werden.⁴²

bb) Kompetenzwahrende Funktion

Andererseits soll durch einen Parlamentsvorbehalt sichergestellt werden, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die wesentlichen Fragen der Strafbarkeit und Straffreiheit entscheidet. Art. 103 Abs. 2 GG verwehrt es deshalb der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung festzulegen (kompetenzwahrende Funktion).⁴³ Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG akzentuiert diesen Aspekt für Freiheitsstrafen, wenn er vorschreibt, dass diese nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen angeordnet werden können. Dabei stellt Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG jedoch keine höheren Anforderungen an die gesetzliche Bestimmtheit als Art. 103 Abs. 2 GG.⁴⁴ Davon geht wohl auch das BVerfG aus, wenn es beide Vorschriften zu einer Art „Gesamtanforderungsprofil“⁴⁵ zusammenzieht.⁴⁶

b) Unionsrechtliches Bestimmtheitsgebot

Auch der EuGH bekennt sich seit Langem zum Grundsatz *nullum crimen sine lege certa*, wenn auch unter wechselnden Namen und stets mit anderem Fokus.⁴⁷ Er begreift ihn als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts⁴⁸ und stützt sich

dabei vor allem auf die Gewährleistungen des Art. 7 Abs. 1 EMRK. Das ist schon deshalb weiterhin geboten, weil nach Art. 6 Abs. 3 EUV die Grundrechte, wie sie die EMRK garantiert und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts zu achten sind.⁴⁹

Inzwischen findet sich dieser Grundsatz auch ausdrücklich in Art. 49 Abs. 1 GRCh. Ein Strafgesetz muss danach seine Tatbestandsmerkmale so klar umreißen, dass der Normadressat zu erkennen vermag, welches Verhalten strafbewehrt ist, und sein Handeln daran ausrichten kann.⁵⁰ Vollkommene Bestimmtheit aber fordert auch das Unionsrecht nicht. Wie im nationalen Recht bleibt sie ein Ideal, das sich in der Praxis nie ganz einlösen lässt.⁵¹

Zwar bewegt sich das unionsrechtliche Bestimmtheitsgebot insoweit auf gleicher Linie mit der freiheitsgewährleistenden Komponente des Art. 103 Abs. 2 GG; jenseits dessen verliert sich der Maßstab jedoch im Ungefähren.⁵² Nebulös bleibt vor allem, ob der EuGH im Strafrecht ein höheres Maß an Bestimmtheit verlangt. Der Großteil der Literatur – gestützt auf eine ältere Vorabentscheidung⁵³ – neigt zur Annahme des Gegenteils.⁵⁴ In der Entscheidung betonte der EuGH, dass unionsrechtliche Vorschriften stets gleich auszulegen seien – unabhängig davon, ob dies in einem außerstrafrechtlichen Verfahren oder im Rahmen eines Strafverfahrens, wenn dieses auf außerstrafrechtliche Regeln des Gemeinschaftsrechts Bezug nimmt, erfolgt.⁵⁵

Doch muss der EuGH zwingend so verstanden werden, dass im Strafrecht keine erhöhten Anforderungen gelten? In jüngerer Zeit ist dies vermehrt bestritten worden.⁵⁶ Gerade die vielkritisierete Entscheidung in der Rechtssache *Röser* lasse – im Lichte des nationalen Ausgangsverfahrens – auch eine andere Lesart zu.⁵⁷ Dort stand ein

⁴⁰ BVerfGE 45, 363, 371 f. = NJW 1977, 1815; BVerfGE 143, 38, 52 ff. = HRRS 2016 Nr. 1112; BVerfGE 126, 170, 195 = HRRS 2010 Nr. 656; BGHSt 28, 312, 313 = NJW 1979, 1556; Böse, in: FS Krey (2010), S. 7, 8; Giannini/Köpferl GA 2022, 434, 445; Radtke, in: BeckOK-GG, 62. Ed. (2025), Art. 103 Rn. 23.

⁴¹ Statt vieler Giannini/Köpferl GA 2022, 434, 445 m.w.N.

⁴² In dem Sinne auch Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 242.

⁴³ BVerfGE 126, 170, 195 = HRRS 2010 Nr. 656; Böse, in: FS Krey (2010), S. 7, 8; Gaede wistra 2017, 41, 43; Schulze-Fielitz, in: Dreier-GG, 3. Aufl. (2018), Art. 103 Abs. 2 Rn. 38; umfassend Duttge, Zur Bestimmtheit des Handlungsunwerts von Fahrlässigkeitsdelikten, 2001, S. 146 ff.

⁴⁴ S. nur Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 118.

⁴⁵ Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 314; ders. NStZ 2017, 682, 684; Debus, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, 2008, S. 269.

⁴⁶ Klar trennt es noch in BVerfG NJW 1962, 1339 f., nicht aber in späteren Entscheidungen, vgl. BVerfGE 14, 245, 246 = NJW 1962, 1563; BVerfGE 22, 1 ff. = NJW 1967, 1555; BVerfGE 51, 60 = NJW 1979, 1981. Auch der BGH orientiert sich zum Teil allein an Art. 103 Abs. 2 GG, s. etwa BGHSt 61, 110, 114 = HRRS 2016 Nr. 258.

⁴⁷ EuGH, Urteil vom 13. Februar 1979, C-85/76, EU:C:1979:36, Rn. 128 (Überschrift) – Hoffmann-La Roche; Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 33.

⁴⁸ Vgl. nur EuGH, Urteil vom 3. Mai 2007, C-303/05, EU:C:2007:261, Rn. 46 – *Advocaten voor de Wereld*; Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 33; Satzger, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 177 f.

⁴⁹ Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 33.

⁵⁰ S. nur EuGH, Urteil vom 3. Mai 2007, C-303/05, EU:C:2007:261, Rn. 50 – *Advocaten voor de Wereld*; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 144.

⁵¹ Statt vieler Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 144 m.w.N.

⁵² Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 144.

⁵³ EuGH, Urteil vom 27. Februar 1986, C-238/84, EU:C:1986:88 – *Roeser*.

⁵⁴ Bülte BB 2016, 3075, 3077; Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 378 f.; ders., in: FS Rengier (2018), S. 461, 467; Dannecker, in: FS Fuchs (2014), S. 111, 133 f.; ders., ZStW 117 (2005), 697, 737 ff.; ders./Schuh, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 36 f.

⁵⁵ EuGH, Urteil vom 27. Februar 1986, C-238/84, EU:C:1986:88, Rn. 15 – *Roeser*; s. dazu auch Cornelius, in: FS Rengier (2018), S. 461, 466; Dannecker, in: FS Fuchs (2014), S. 111, 133.

⁵⁶ Kritisch etwa Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 145 f.

⁵⁷ Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 145.

Winzer vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht, dem zur Last gelegt wurde, gegen § 67 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Weingesetzes verstoßen zu haben.⁵⁸ Diese Vorschrift verwies ihrerseits auf Art. 36 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein. Danach durfte die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts „bei der Verarbeitung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein in derjenigen Weinbauzone, in der die verwendeten frischen Weintrauben geerntet wurden, nur einmal durchgeführt werden.“

Der Angeklagte hatte diese Vorgaben verletzt: Aus in Italien geernteten Trauben der Weinbauzone C II stellte er in Kitzingen (Weinbauzone A) Federweißer her. Diesen reichte er mit Traubenmostkonzentrat an und erhöhte damit den Alkoholgehalt. Das Amtsgericht Würzburg sprach ihn frei: Nach seiner Lesart erfasse Art. 36 der Verordnung allein die Herstellung von Tafelwein oder von zu Tafelwein geeigneten Erzeugnissen, nicht jedoch Zwischenprodukte wie den Federweißer. Das Bayerische Oberste Landesgericht hingegen hielt es auch für möglich, Art. 36 so zu verstehen, dass das Verbot bereits die Anreicherung von Vor- oder Zwischenprodukten erfasst. Vor diesem Hintergrund setzte das Gericht das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 36 auch dann Anwendung findet, „wenn dieser Most nicht zu für die Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein oder zu Tafelwein, sondern als ‚Federweißer‘ zur Abgabe an Endverbraucher bestimmt ist.“

Die Vorlage zielte also allein auf Art. 36 VO (EWG) Nr. 337/79; von § 67 Abs. 1 Nr. 1 Weingesetz war nicht die Rede. Art. 36 wiederum war in einem nichtstrafrechtlichen Kontext verortet – und so hatte der EuGH auch keinen Anlass, ihn nach strafrechtlichen Maßstäben auszulegen. In der Literatur wurde deshalb ins Feld geführt, das Urteil erschöpfe sich in dieser Klarstellung und lasse keine Rückschlüsse für die deutsche Blankettstrafgesetzgebung zu.⁵⁹ Dass das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot im Urteil nicht einmal auftaucht, verstärkte diesen Eindruck.⁶⁰ C. Schröder hat dies auf den Punkt gebracht: „Auf solche Befindlichkeiten des nationalen Strafrechts kann der EuGH bei der Vielzahl der Rechtsordnungen

nicht eingehen, ganz abgesehen davon, dass es ohnehin nicht seine Aufgabe ist, das nationale Recht auszulegen.“⁶¹ Der Gerichtshof selbst deutet in diese Richtung, wenn er den nationalen Gerichten die Entscheidung überlässt, ob unionsrechtliche Vorschriften „hinreichend präzise sind, um in Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot Tatbestandsmerkmale nationaler Strafrechtsvorschriften sein zu können.“⁶²

Doch selbst wer mit solchen Erwägungen den langjährigen Kritikern des EuGH den Wind aus den Segeln nehmen will, wird nicht umhinkommen zuzugestehen: Auch jenseits der Röser-Entscheidung sprechen gewichtige Gründe dagegen, den unionsrechtlichen Maßstab dem deutschen gleichzustellen. Vor allem der Umstand, dass der Gerichtshof die Grundrechte „allein durch das Prisma der Kompetenzzuweisung“⁶³ sieht, führt – wie Ströle zutreffend bemerkt – dazu, dass der Grundrechtsträger in den Hintergrund tritt und dem Bestimmtheitsgrundsatz jene Schärfe fehlt, die er im nationalen Recht besitzt.⁶⁴ Hinzukommt, dass der EuGH eine „weite, über den Wortlaut der Bestimmung hinausgehende Auslegung“ für zulässig erachtet, sofern „zwingende Gesichtspunkte“ dies verlangen.⁶⁵ So zeigt sich, dass das unionsrechtliche Bestimmtheitsgebot merklich hinter dem deutschen zurückbleibt.⁶⁶

2. Maßgebliches Grundrechtsregime

Aus diesen Differenzen erwächst die Frage, welcher verfassungsrechtliche Maßstab für die Bestimmtheit von Verweisungen des deutschen Strafrechts auf unionsrechtliche Verhaltensnormen maßgeblich ist. Wie gezeigt, begnügt sich der EuGH mit einem geringeren Maß an Bestimmtheit als das nationale Verfassungsrecht. Eine Prüfung allein am Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG schmälert daher nicht das unionsrechtliche Schutzniveau.⁶⁷ Offen bleibt indes, ob das Unionsrecht die Obergrenze markiert oder ob die weitergehenden Garantien des nationalen Bestimmtheitsgrundsatzes Geltung beanspruchen.⁶⁸

a) Anwendbarkeit der Grundrechtecharta

Dafür muss zunächst geklärt werden, ob die Grundrechtecharta auf die Fälle der Verweisung auf Unionsrecht

⁵⁸ Hier und im Folgenden EuGH, Urteil vom 27. Februar 1986, C-238/84, EU:C:1986:88, Rn. 1 ff. – Roeser.

⁵⁹ S. nur Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 145.

⁶⁰ Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 145.

⁶¹ C. Schröder, in: FS Mehle (2009), S. 597, 599.

⁶² EuGH, Urteil vom 10. November 2011, C-405/10, EU:C:2011:722, Rn. 48 – QB; s. dazu auch Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 145.

⁶³ Swoboda ZIS 2018, 276, 294.

⁶⁴ Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 146. Dass Ströle zudem hervorhebt, der EuGH messe dem Wortlaut wegen des Erfordernisses sprachvergleichender Auslegung nur geringe Bedeutung bei, vermag hingegen nicht zu überzeugen. Zwar mag dem Wortlaut im unionsrechtlichen Kontext weniger Gewicht zukommen als in einem einsprachigen System, gleichwohl lässt sich seine grundlegende Funktion auch dort nicht in Abrede stellen. Er markiert vielmehr auch im Unionsrecht die Grenze zulässiger Auslegung und Rechtsfortbildung, s. dazu Riesenhuber,

in: Europäische Methodenlehre, 4. Aufl. (2021), § 10 Rn. 19 m.w.N.

⁶⁵ EuGH, Urteil vom 11. Juli 1985, C-107/84, EU:C:1985:332, Rn. 12 – Kommission/Deutschland.

⁶⁶ So auch Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorität bei Straftatbeständen, 2016, S. 378 f.; ders., in: FS Rengier (2018), S. 461, 467; Dannecker, in: FS Fuchs (2014), S. 111, 133 f.; ders. ZStW 117 (2005), 697, 737 ff.; ders./Schuhr, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 36 f.; Honstetter, Die Ausgestaltung des lebensmittel(straf)rechtlichen Gesundheitsschutzes unter dem Einfluss europarechtlicher Vorgaben, 2019, S. 109 (bloß „nahezu identischer Schutz“ – Hervorhebung nur hier); Schaut, Europäische Strafrechtsprinzipien, 2012, S. 147 f.; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 146.

⁶⁷ Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 149.

⁶⁸ S. nur Cornelius, in: FS Rengier (2018), S. 461, 467 f.; Dannecker ZIS 2016, 723, 729 f.; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 149 ff.

überhaupt Anwendung findet. Nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh setzt dies grundsätzlich die Durchführung von Unionsrecht voraus. Auch wer der weiten Auslegung dieser Vorschrift durch den EuGH kritisch gegenübersteht, wird einräumen müssen, dass dieser Voraussetzung in Fällen unionsrechtsakzessorischer Verweisungsnormen un schwer Genüge getan ist.⁶⁹ Darüber hinaus können im Einzelfall aber auch nationalrechtsakzessorische Verweisungsnormen in den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta fallen.⁷⁰ Denn selbst wenn die zugrunde liegende Verhaltensvorschrift dem nationalen Recht entstammt, ist nicht ausgeschlossen, dass sie der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben dient.⁷¹

b) Doppelbindung an nationale und unionsrechtliche Grundrechte

Der EuGH bejaht allerdings prinzipiell eine Doppelbindung an nationale und unionsrechtliche Grundrechte, wenn Unionsrechtsakte nationale Durchführungsmaßnahmen erfordern.⁷² Dieser Doppelschutz, der unter dem Vorbehalt der Meistbegünstigungsklausel des Art. 53 GRCh steht, soll im Regelfall unionsrechtlich unbedenklich sein.⁷³ Dementsprechend bleibt es den Mitgliedstaaten im Grundsatz erlaubt, ihre eigenen grundrechtlichen Schutzstandards anzuwenden.⁷⁴

Freilich kann Art. 53 GRCh aber auch nicht als generelle Gültigkeitsklausel verstanden werden.⁷⁵ Eine solche Auslegung würde den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts in Frage stellen.⁷⁶ Nationale Schutzstandards sollen daher nur dann anzuwenden sein, wenn durch ihre Anwendung weder das Schutzniveau der Charta noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts (*effet utile*) beeinträchtigt werden.⁷⁷

c) Effektivität des Unionsrechts

Gerade der *effet utile* könnte jedoch beeinträchtigt sein, wenn die im Vergleich zu Art. 49 Abs. 1 S. 1 GRCh strengen Maßstäbe des Art. 103 Abs. 2 GG dazu führen, dass strafrechtliche Verweisungen auf Unionsrecht als verfassungswidrig gelten und so die nationale Sanktionierungspflicht nicht mehr effektiv erfüllt werden kann.⁷⁸ In der Literatur wurde dieser Gedanke vornehmlich im

Zusammenhang mit den Rückverweisungsklauseln diskutiert; doch trägt er auch für andere Formen der dynamischen Verweisung. Denn diese Verweisungstechnik soll gerade jenes zeitaufwändige Gesetzgebungsverfahren vermeiden, das andernfalls bei Änderungen des in Bezug genommenen Unionsrechts erforderlich wäre.⁷⁹ Dem nationalen Gesetzgeber soll es erspart bleiben, den unionsrechtlichen Entwicklungen „würde- und atemlos“ hinterherzueilen.⁸⁰

Aber wäre der *effet utile* tatsächlich gefährdet, nur weil eine Verweisung nach unionsrechtlichen Maßstäben zulässig ist, nach deutschem Recht jedoch nicht? Jedenfalls kann diese Frage nicht undifferenziert bejaht werden.⁸¹ Vielmehr müsste im Einzelfall aufgezeigt werden, dass eine konkrete Verweisung nach nationalem Recht tatsächlich verfassungswidrig ist – und, dass das Unionsrecht Anpassungen verlangt, die anders nicht zu bewältigen wären.⁸² Gerade ein Blick auf § 10 RiFLEtikettG a.F., in dessen Kontext eine Herabsetzung des nationalen Grundrechtsschutzes wohl am häufigsten diskutiert wurde, zeigt, dass dies selten zutrifft: Die relevanten Vorschriften der VO (EG) Nr. 1760/2000 wurden während ihrer rund 15-jährigen Bewehrung durch Regelungen im RiFLEtikettG nur zweimal geändert.⁸³ Auch spricht gegen eine Gefährdung des *effet utile* schließlich der Umstand, dass zwischen Entwurf, Erlass und Inkrafttreten von EU-Verordnungen in der Regel eine erhebliche Vorlaufzeit vergeht, sodass die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, sich auf ihre Anwendung vorzubereiten.⁸⁴

Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, strafrechtliche Verweisungen verfassungsrechtlich allein am Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG zu überprüfen. Dem dürfte es entsprechen, dass das BVerfG in seiner Entscheidung zu den §§ 58 Abs. 3 Nr. 2, 62 Abs. 1 Nr. 1 LFGB auf Ausführungen zu einer möglichen Begrenzung des nationalen Grundrechtsschutzes auf die unionsrechtlichen Gehalte verzichtete, obwohl sie ihm manche Begründung erspart hätten.⁸⁵ Jedenfalls aber ist es kein Novum, den Art. 103 Abs. 2 GG nicht zugunsten der Europäisierung abzuschwächen, denn seine Vorgaben gelten auch im Rahmen der richtlinienkonformen Interpretation.⁸⁶

⁶⁹ In dem Sinne wohl auch *Bülte/Krell* StV 2013, 713, 715; *Hecker*, in: FS Rengier (2018), S. 471, 477; *Gaede* wistra 2011, 365, 369; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 133.

⁷⁰ So wohl auch *Bülte/Krell* StV 2013, 713, 715, 717; *Jarass* NStZ 2012, 611, 613; *Gaede* wistra 2011, 365, 369; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 133.

⁷¹ S. nur *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 133 m.w.N.

⁷² EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, C-399/11, EU:C:2013:107, Rn. 60 – *Melloni*.

⁷³ *Dannecker* ZIS 2016, 723, 729; *Fassbender* NVwZ 2010, 1049, 1052; *Lindner* EuZW 2007, 71, 73 f.

⁷⁴ S. nur *Dannecker* ZIS 2016, 723, 729 m.w.N.

⁷⁵ EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, C-399/11, EU:C:2013:107, Rn. 56 ff. – *Melloni*.

⁷⁶ EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, C-399/11, EU:C:2013:107, Rn. 58 f. – *Melloni*.

⁷⁷ EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013, C-617/10, EU:C:2013:105, Rn. 29 – *Åkerberg Fransson*; EuGH, Urteil

vom 26. Februar 2013, C-399/11, EU:C:2013:107, Rn. 60 – *Melloni*.

⁷⁸ Vgl. *Dannecker* ZIS 2016, 723, 729 f.; *ders.*, in: FS Höpfel (2018), S. 577, 601; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 150.

⁷⁹ S. nur *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 150.

⁸⁰ So *Schröder* ZLR 2004, 265.

⁸¹ Vgl. *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 151.

⁸² *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 151.

⁸³ Vgl. LG Berlin, NZWiSt 2016, 112, 117; s. auch *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 151.

⁸⁴ *Dannecker* ZIS 2016, 723, 730; *ders.*, in: FS Höpfel (2018), S. 577, 602; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 151.

⁸⁵ Vgl. *Pohlreich* HRRS 2020, 481, 485.

⁸⁶ S. nur C. *Schröder*, Europäische Richtlinien und deutsches Strafrecht, 2002, S. 355.

d) Berührung der Verfassungsidentität

Wird hingegen versucht, dieses Ergebnis über die von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Verfassungsidentität zu begründen⁸⁷, kann dies nicht überzeugen.⁸⁸ Gewiss: Aus den allgemeinen Grundsätzen der Art. 1 und 20 GG – etwa dem Prinzip der Rechtssicherheit als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips – lassen sich Brücken zu Art. 103 Abs. 2 GG schlagen.⁸⁹ Doch Art. 79 Abs. 3 GG schützt nach zutreffender Auffassung allein vor gänzlich unbestimmten Normen, gewährleistet also einen Mindeststandard an Bestimmtheit, der ebenso durch Art. 49 Abs. 1 S. 1 GRCh gesichert werden könnte.⁹⁰ Nichts anderes gilt für die Behauptung, die kompetenzwahrende Komponente des Art. 103 Abs. 2 GG, verstanden als Ausdruck der Gewaltenteilung, gehöre zur Verfassungsidentität.⁹¹ Auch hier ist lediglich der Kerngehalt geschützt.⁹²

3. Das Bestimmtheitsgebot und die Verweisungstechniken

Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, dass sich Verweisungen auf Unionsrecht verfassungsrechtlich am weitergehenden Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG messen lassen müssen. Bevor nun auf die verschiedenen Verweisungstechniken eingegangen wird, lohnt ein Innehalten: Wird der Inhalt eines innerstaatlichen Strafgesetzes durch eine Verweisung auf Unionsrecht konkretisiert, so unterliegt auch letzteres den rechtsstaatlichen Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG. Darüber hinaus muss bereits die Verweisung selbst hinreichend bestimmt sein. Die strafrechtlichen Grenzen wirtschaftlicher Betätigung dürfen sich nicht in einem undurchschaubaren Gefüge aus Verweisungs- und Ausführungsnormen verlieren.⁹³ Schließlich aber muss der Gesetzgeber selbst das strafbare Verhalten hinreichend deutlich umschreiben; dem Unionsrecht darf er hingegen nur die Spezifizierung des tatbestandlichen Unrechts überlassen.

a) Statische Verweisungen

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, so bereiten statische Verweisungen im Grundsatz keine Schwierigkeiten. Nach herrschender Auffassung genügen sie den Vorgaben des Art. 103 Abs. 2 GG und gelten daher als unbedenklich.⁹⁴

Gleichwohl ist diese Einschätzung – im Lichte der Wirkweise von Blankettgesetzen – nur *cum grano salis* hinzunehmen, wie noch zu zeigen sein wird. Abgesehen davon ist der herrschenden Ansicht allerdings zuzustimmen. Doch bringen statische Verweisungen eine Folgelast mit sich: Ändert sich die Ausfüllungsnorm, ist der Gesetzgeber gefordert, nachzuziehen. Unterbleibt dies, läuft der strafrechtliche Schutz unter Umständen leer (sog. Ahndungslücke).⁹⁵

b) Dynamische Verweisungen

Stärkeren Bedenken sind hingegen die dynamischen Verweisungen auf Unionsrecht ausgesetzt. Während das BVerfG dazu neigt, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an solche Verweisungen großzügiger auszulegen⁹⁶, hält ein großer Teil der Literatur sie für unvereinbar mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.⁹⁷ Dies sei an einem Beispiel des Nebenstrafrechts erläutert: Die Herstellung von Betäubungsmitteln erfordert vielfach den Umgang mit Stoffen, die selbst noch keine Betäubungsmittel darstellen.⁹⁸ Eine Strafbarkeit im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes kommt daher nicht infrage.⁹⁹ Stattdessen kann eine Strafbarkeit aufgrund von §§ 3, 19 Abs. 1 Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) (§§ 3, 29 Abs. 1 GÜG a.F.) begründet werden. Nimmt man diese Vorschriften jedoch näher in den Blick, so zeigt sich, dass sie die zentrale Frage offenlassen: Welche „Grundstoffe“ unter das strafbewehrte Verbot des § 3 GÜG fallen. Die Antwort hierauf ergibt sich erst aus einem Verweis in § 1 GÜG auf Art. 2 lit. a in Verbindung mit dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 vom 11. Februar 2004 sowie Art. 2 lit. a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 vom 22. Dezember 2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Jedenfalls vor Einführung des § 19 Abs. 5 GÜG im März 2008 sah das GÜG also eine dynamische Verweisung auf das Unionsrecht vor.¹⁰⁰

aa) BGH 5 StR 543/10 – Grundstoffüberwachungsgesetz

Mit §§ 3, 19 Abs. 1 GÜG (§§ 3, 29 Abs. 1 GÜG a.F.) befasste sich im März 2011 auch der BGH. Jedoch vermied er eine ausdrückliche Stellungnahme und ließ offen, ob die bis zur Rechtsänderung geltende Fassung der §§ 3, 29 Abs. 1 Nr. 1 GÜG den Anforderungen des

⁸⁷ So etwa *Bülte* BB 2016, 3075, 3078; *Cornelius*, in: FS Rengier (2018), S. 461, 468 f.; *Honstetter* NZWiSt 2017, 325, 328; *Schmitz* wistra 2017, 455, 456.

⁸⁸ Richtigerweise *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 152 ff.

⁸⁹ *Dietz* AöR 142 (2017), 78, 101 Fn. 151; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 153.

⁹⁰ *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 153 m.w.N.; s. jedoch auch weitergehend *Schulz*, Änderungsfeste Grundrechte: die grundrechtsrelevante Ausstrahlungswirkung des Art. 79 Abs. 3 GG i.V.m. der Menschenwürdegarantie, dem Menschenrechtsbekenntnis und den Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 GG, 2008, S. 549.

⁹¹ Etwa *Bülte* BB 2016, 3075, 3078.

⁹² *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 154.

⁹³ *Böse*, in: FS Krey (2010), S. 7, 19.

⁹⁴ S. nur BVerfGE 47, 285, 312 = NJW 1978, 1475; *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 159; *Harms/Heine*, in: FS Amelung (2009), S. 393, 395.

⁹⁵ S. zur MAR etwa *Gaede* wistra 2017, 41 ff. m.w.N.

⁹⁶ S. bloß BVerfG HRRS 2011 Nr. 120.

⁹⁷ S. etwa *Bülte* JuS 2015, 769, 772; *Enderle*, Blankettstrafgesetze: verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstraftatbeständen, 2000, S. 200, 266; *Hohmann*, ZIS 2007, 38, 45; *Koch* ZLR 1989, 199, 202; *Satzger*, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 60 ff.; *ders./Langheld* HRRS 2011, 460, 463 f.

⁹⁸ *Schütrumpf*, in: NK-MedizinStR, 1. Aufl. (2023), § 19 GÜG Rn. 1.

⁹⁹ *Schütrumpf*, in: NK-MedizinStR, 1. Aufl. (2023), § 19 GÜG Rn. 1.

¹⁰⁰ *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 462 sind hingegen der Ansicht, dass die Verweisung auch nach Einführung des § 19 Abs. 5 GÜG weiterhin dynamisch ausfällt.

Art. 103 Abs. 2 GG genügt.¹⁰¹ Zur Begründung verwies er darauf, dass die in Bezug genommene Verordnung während des fraglichen Zeitraums unverändert geblieben sei, wodurch die Verweisung faktisch den Charakter einer statischen angenommen habe. Somit war eine eindeutige und durchgehende Verbotskette gegeben.

Indem er dies genügen ließ, verlangt der BGH es dem Normadressaten jedoch implizit ab, sich mithilfe der Verweisung aus dem Geflecht unionsrechtlicher Vorschriften eigenständig die einschlägige Fassung zu erschließen und sein Verhalten daran auszurichten.¹⁰²

bb) Analyse

Richtigerweise begegneten *Satzger/Langheld* dieser Erwägung mit ausgeprägter Skepsis. Denn im Unterschied zur statischen Verweisung fehlt es bei einer dynamischen gerade an der sicheren Leitplanke einer konkreten Fundstelle, anhand derer sich der Normadressat das maßgebliche Verweisungsobjekt zuverlässig erschließen könnte.¹⁰³ Darüber hinaus bleibt der Normadressat mit der Ungewissheit belastet, ob er überhaupt die maßgebliche Fassung der in Bezug genommenen Regelung vor sich hat.¹⁰⁴ Daneben muss auch die (implizite) Annahme des BGH kritisch hinterfragt werden, wonach zur Tatzeit eine hinreichende gesetzliche Grundlage bestanden habe, da der Gesetzgeber das einschlägige Verbot jedenfalls billigte. Schließlich hat der nationale Gesetzgeber selbst in bestimmter Form über die Strafbarkeit zu entscheiden. Gerade bei dynamischen Verweisungen besteht jedoch die Gefahr, dass er sich dieser Aufgabe entzieht und sie auf den Normgeber der ausfüllenden Norm überträgt.¹⁰⁵ Vor diesem Hintergrund müsste man also davon ausgehen, dass das Verbot des unerlaubten Handelns mit Grundstoffen zur Herstellung von Betäubungsmitteln bereits ohne Rückgriff auf die EU-Verordnung hinreichend bestimmt war und deren Definition das bestehende Verbot lediglich ergänzend konkretisierte.¹⁰⁶

Trotz aller Kritik bedeutet das jedoch nicht, dass dynamische Verweisungen auf Unionsrecht grundsätzlich unzulässig sind. Richtig ist bloß, dass sie die Schutzzwecke des Art. 103 Abs. 2 GG in besonderer Weise tangieren. Angesichts der erheblich komplexeren Struktur der europäischen Rechtsordnung, ihrer Vielzahl an Änderungsvorschriften und teils unzugänglichen konsolidierten Fassungen, erscheint es zudem geboten, entgegen der Auffassung

des BVerfG¹⁰⁷, einen strengeren Maßstab als bei dynamischen Verweisungen auf innerstaatliches Recht walten zu lassen.¹⁰⁸ Doch bedarf es im Ergebnis auch dann stets einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls.¹⁰⁹ Liegen im konkreten Fall besondere Umstände vor, die ein geringeres Maß an Bestimmtheit rechtfertigen, ist die dynamische Verweisung zulässig. Dies gilt insbesondere im Bereich des sogenannten Expertenstrafrechts, wo dem Normadressaten aufgrund seiner Fachkenntnisse ein höherer Aufwand bei der Normermittlung zugemutet werden kann.¹¹⁰

c) Rückverweisungsklauseln

Problematisch sind sodann Verweisungen mit sog. Rückverweisungsklauseln. Sie sehen eine Strafbarkeit für denjenigen vor, der einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die entsprechende Rechtsverordnung für einen konkreten Tatbestand ausdrücklich auf die Straf- oder Bußgeldvorschrift, also auf das Blankett zurückverweist.¹¹¹ Von dieser Gesetzestechnik machte der Gesetzgeber auch im letzten Halbsatz des § 10 Abs. 1 RiFLEtikettG a.F. Gebrauch: „(...), soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist“. Wenig überraschend haftet derartigen Verweisungen der Vorwurf an, dass der Gesetzgeber es faktisch dem Verordnungsgeber überlasse, über das „Ob“ der Strafbarkeit zu entscheiden.¹¹² Aus diesem Grund sieht ein Teil der Lehre in ihnen grundsätzlich einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.¹¹³

aa) BVerfG 2 BvL 1/15 – Rindfleischetikettierungsgesetz

(1) Darstellung der Entscheidung

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1, Abs. 3 RiFLEtikettG a.F. schloss sich das BVerfG dieser Ansicht jedenfalls im Ergebnis an. Konsequenterweise stellte es dabei auf die Prämisse ab, dass es dem Gesetzgeber und nicht dem Verordnungsgeber obliegt, zu bestimmen, welches Verhalten strafbewehrt sein soll, und dass die Strafbarkeit bereits durch das Gesetz selbst, nicht erst durch eine Rechtsverordnung, vorhersehbar sein muss.¹¹⁴ Diesen Anforderungen entsprach das RiFLEtikettG nicht. Selbst unter Berücksichtigung des § 1 RiFLEtikettG ließen sich den Vorschriften nicht die konkreten unionalen Strafbestimmungen entnehmen. Die Strafbarkeit war vielmehr erst durch die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erlassene RiFLEtikettStrV a.F.

¹⁰¹ Hier und im Folgenden BGH HRRS 2011 Nr. 572, Rn. 2.

¹⁰² *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 463 f.

¹⁰³ *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 464; zustimmend *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 159; differenzierend *Schützendübel*, Die Bezugnahme auf EU-Verordnungen in Blankettstrafgesetzen, 2012, S. 272.

¹⁰⁴ *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 463.

¹⁰⁵ S. nur *Hohmann* ZIS 2007, 38, 45; *Niehaus* wistra 2004, 206, 208; *Pollähne* StV 2003, 563, 564.

¹⁰⁶ Ähnlich BVerfG HRRS 2011 Nr. 120; *Harms/Heine*, in: FS Amelung (2009), S. 393, 395 f.

¹⁰⁷ S. nur BVerfGE 29, 198, 210 = NJW 1970, 2155; zustimmend etwa *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 159; *Harms/Heine*, in: FS Amelung (2009), S. 393, 395 f.; s. auch *Böse*, in: FS Krey (2010), S. 7, 14 ff., der erwägt einen großzügigeren Maßstab walten zu lassen.

¹⁰⁸ Statt vieler *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 463.

¹⁰⁹ Vgl. auch *Ernst*, Blankettstrafgesetze und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen, 2018, S. 125.

¹¹⁰ S. bloß *Satzger*, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 263 f.; *ders./Langheld* HRRS 2011, 460, 464.

¹¹¹ Statt vieler *Möllinger/Roderburg/Schlosser/Mayer/Lorenz* NStZ 2024, 193, 196.

¹¹² S. nur BVerfGE 143, 38, 58 f. = HRRS 2016 Nr. 1112; *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 1 Rn. 161 m.w.N.

¹¹³ S. nur *Heger/Widmann* EuR 2021, 356, 366; *Satzger*, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 281 – jew. m.w.N.

¹¹⁴ Hier und im Folgenden BVerfGE 143, 38, 53 ff. = HRRS 2016 Nr. 1112.

erkennbar.¹¹⁵ Das Blankett stellte daher eine unzulässige pauschale Blankoermächtigung dar.

(2) Analyse

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist ausdrücklich zu begrüßen und wurde sicherlich nicht ohne Grund als „mächtiger Paukenschlag aus Karlsruhe“¹¹⁶ gewürdigt. Doch wäre es ein Missverständnis, sie als generelle Absage an die Rückverweisungstechnik zu lesen.¹¹⁷ Während das Landgericht Berlin, das im Wege einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG den Stein ins Rollen brachte, noch davon sprach, die Klausel erlaube es dem Ordnungsgeber, über das „Ob“ der Strafbarkeit zu befinden¹¹⁸, stellte das Bundesverfassungsgericht das Ganze nüchterner dar. Es behandelte die Rückverweisung schlicht als eine besondere Spielart des dynamischen Blankettgesetzes mit Außenverweisung.¹¹⁹ Und darin liegt kein Fehlgriff. Denn auch diese Konstruktion ist nichts anderes als eine Variante der allgemeinen Verweisungstechnik – und hat sich daher denselben Maßstäben des Art. 103 Abs. 2 GG zu stellen.¹²⁰ Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot kommt damit nur in Betracht, wenn der Gesetzgeber im Einzelfall die zentralen Fragen von Strafbarkeit und Straffreiheit aus der Hand gibt, also die Voraussetzungen der Strafbarkeit oder die Art der Strafe nicht mehr im Wesentlichen selbst bestimmt, sondern dem Ordnungsgeber überlässt. Das gilt – entgegen der Auffassung des BGH¹²¹ – auch dann, wenn dieser die Rückverweisung gar nicht nutzt und den Normadressaten damit scheinbar nicht beschwert.¹²² Denn Art. 103 Abs. 2 GG steht gerade nicht unter dem Vorbehalt einer Beschwer.¹²³

bb) BVerfG 2 BvL 5/17 – LFGB

Erwähnung verdient schließlich eine weitere Entscheidung des BVerfG.¹²⁴ Auch in § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB bediente sich der Gesetzgeber einer Rückverweisungsklausel. Allerdings enthält § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB ergänzend noch eine sog. Entsprechungsklausel: „Ebenso wird bestraft, [...] wer einer anderen als in Absatz 2 oder 2a genannten unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 18 genannten Vorschriften ermächtigen [...]“. Unter materiellen Gesichtspunkten kommt es daher darauf an, ob die

Regelung des Unionsrechts inhaltlich einem Ge- oder Verbot des LFGB entspricht oder auf einer Ermächtigung dieses Gesetzes als nationale Rechtsverordnung erlassen werden könnte.¹²⁵ Wie zwei Seiten derselben Medaille kann dann die unionsrechtliche Verhaltensvorschrift sanktionsbewehrt werden, wie die nationale Vorschrift sanktionsbewehrt ist.¹²⁶ Die Ermächtigung zum Erlass solcher Rückverweisungsklauseln hält § 62 LFGB bereit. Damit legt die Verwaltung also im Rahmen einer Rechtsverordnung fest, welche gemeinschafts- oder unionsrechtlichen Ge- oder Verbote sanktionsbewehrt sind. Da ihr die Entsprechungsklausel allerdings die hypothetische Prüfung abverlangt, ob sie eine dem Unionsrecht gleichlautende Regelung selbst als nationale Verordnung hätte erlassen können, sind ihr dabei nach Ansicht des BVerfG enge Grenzen gesetzt.¹²⁷ Der Ausgestaltungsspielraum der Exekutive erweitert sich auch nicht durch die Möglichkeit des Verweises auf Unionsrecht. Im Gegensatz zum RiFLEtikettG stehe dem Ordnungsgeber daher gerade kein „vorbehaltsloses Bezeichnungsrecht“ zu. Vielmehr habe der parlamentarische Gesetzgeber so selbst über die wesentlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit entschieden.

d) Normative Tatbestandsmerkmale

Schließlich sollen Verweisungen auf das Unionsrecht in Form von normativen Tatbestandsmerkmalen keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Diese Annahme basiert auf der Überlegung, dass normative Tatbestandsmerkmale, die an das Unionsrecht anknüpfen – im Hinblick auf die Strafbewehrung durch das nationale Recht – nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG unterliegen.¹²⁸

Doch die Grenze zu den Blanketten verläuft fließend; die Vielzahl entwickelter Kriterien hat kaum Ordnung gestiftet. Vielmehr zeigt sich, dass die typologische Trennlinie in hohem Maße kontingent ist.¹²⁹ Muss dieser Befund nicht den Gedanken nahelegen, die Anforderungen des Gesetzlichkeitsprinzips jedenfalls in Grenzfällen auf die Bezugsnormen der normativen Tatbestandsmerkmale zu erstrecken und damit ihre bisherige Behandlung auf den Prüfstand zu stellen?¹³⁰

Auch wenn eine Frage von solcher Grundsätzlichkeit nicht auf wenigen Zeilen entschieden werden kann, so verdient sie doch in ihren Konturen eine Erörterung.¹³¹ Denn die

¹¹⁵ S. dazu auch Dannecker ZIS 2016, 723, 725.

¹¹⁶ Hecker NJW 2016, 3653.

¹¹⁷ Vgl. Boch ZLR 2017, 317, 327; Brand/Kratzer JR 2018, 422, 431; Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 249.

¹¹⁸ LG Berlin NZWiSt 2016, 112, 116.

¹¹⁹ S. auch Ströle, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 248 f.

¹²⁰ S. nur Möllinger/Roderburg/Schlosser/Mayer/Lorenz NStZ 2024, 193, 196; vgl. ferner Cornelius NStZ 2017, 682, 688.

¹²¹ BGHSt 61, 110, 115 = NJW 2016, 1251.

¹²² Möllinger/Roderburg/Schlosser/Mayer/Lorenz NStZ 2024, 193, 196.

¹²³ Möllinger/Roderburg/Schlosser/Mayer/Lorenz NStZ 2024, 193, 196.

¹²⁴ Eine Auseinandersetzung mit der Kritik kann hier jedoch nicht geleistet werden, s. dazu Bülte wistra 2020, 251 f.; Pohlreich HRRS 2020, 481 ff.

¹²⁵ Dannecker ZIS 2016, 723, 724.

¹²⁶ Dannecker ZIS 2016, 723, 724.

¹²⁷ Hier und im Folgenden BVerfG HRRS 2020 Nr. 549, Rn. 129 ff.

¹²⁸ Statt vieler Böse, in: FS Krey (2010), S. 7, 18 f. m.w.N.

¹²⁹ Vgl. nur Enderle, Blankettstrafgesetze: verfassungs- und strafrechtliche Probleme von Wirtschaftsstraftatbeständen, 2000, S. 110 f.; Henckel HRRS 2018, 273, 274.

¹³⁰ Diese Frage aufwerfend etwa Bülte BB 2010, 1759; Gaede, Der Steuerbetrug, 2016, S. 481; ders., in: Flore/Tsambikakis Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2025), § 369 AO Rn. 67; Henckel HRRS 2018, 273, 274 f.; Rönnau ZStW 119 (2007), 887, 905 f.

¹³¹ Eine tiefergehende Auseinandersetzung findet sich bei Gaede, Der Steuerbetrug, 2016, S. 479 ff.

Ratio des Art. 103 Abs. 2 GG reicht weiter, als es die schematische Unterscheidung nahelegt; sie umfasst gerade auch jene Merkmale, die erst nach langem dogmatischem Feilen den normativen Tatbestandsmerkmalen zugeschlagen werden.¹³² Es erschiene willkürlich, die Anwendung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien dem dogmatischen Zufall zu überantworten¹³³ – zumal das BVerfG im „Juni-Beschluss“ die Anforderungen an die Wahrung des Gesetzlichkeitsprinzips merklich verschärft hat.¹³⁴

Doch wer aus diesen Überlegungen den Schluss zieht, Art. 103 Abs. 2 GG müsse auch auf die Bezugsnormen normativer Tatbestandsmerkmale erstreckt werden, stößt sogleich auf ein Dilemma. Denn auch diese Normen sind ihrerseits oft durchzogen von auslegungsbedürftigen Begriffen und weiteren normativen Tatbestandsmerkmalen.¹³⁵ Wer den Gedanken also konsequent zu Ende führt, dürfte vor diesen Hürden nicht haltmachen; er müsste, beinahe unversehens, das gesamte Recht dem strengen Raster des Art. 103 Abs. 2 GG unterwerfen.¹³⁶

So lässt sich die Frage hier nicht abschließend beantworten. Ihre Klärung erfordert ein Mehr an Begründungstiefe, das hier nicht geleistet werden kann. Doch immerhin: Gewonnen wird die Erkenntnis, dass manche scheinbar festgefügte Meinung angesichts der Kontingenz von Blanketten und normativen Tatbestandsmerkmalen zu Recht neu in den Diskurs gerückt ist. Mehr will dieser Abschnitt nicht beanspruchen, als die Aufmerksamkeit dafür zu schärfen. Die Entscheidung bleibt einer gründlicheren Erörterung vorbehalten.

4. Das Bestimmtheitsgebot und die Wirkung von Verweisungen in Straßblanketten

Nachdem die Verweisungstechniken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot erörtert wurden, eröffnet sich ein weiterer Aspekt, denn Verweisungen auf Unionsrecht werfen auch inhaltlich Probleme auf. Diese Problematik entfaltet sich vor dem Hintergrund der Wirkung von Straßblanketten.

a) Konflikt zwischen Sprachenvielfalt und Bestimmtheitsgebot

Wie dargelegt, bleibt die in Bezug genommene unionsrechtliche Verhaltensvorschrift inhaltlich europäisches Recht, weshalb alle verbindlichen Sprachfassungen gleichberechtigt berücksichtigt werden müssen, um den zutreffenden Inhalt der Norm zu ermitteln. Im Hinblick auf die freiheitsgewährleistende Komponente des Art. 103 Abs. 2 GG ist dann aber fraglich, ob dem Normadressaten noch die gebotene Orientierungsgewissheit zukommen kann.¹³⁷ Da sämtliche Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind, darf weder die deutsche Fassung als maßgeblich behandelt werden, noch dürfen die übrigen lediglich ergänzend herangezogen werden.¹³⁸ Dem verständigen Bürger bleibt so oft nur ein vages Gefühl dafür, welches Verhalten wohl unter Strafe steht. *Satzger* und *Langheld* diagnostizierten den Verweisungen auf Unionsrecht aus diesem Grund einen „systemimmanenten Bestimmtheitsmangel“¹³⁹.

Indes wurden in der Lehre Zweifel an einer solchen Betrachtung geäußert.¹⁴⁰ So fordert Art. 103 Abs. 2 GG bloß eine generalisierende Erkenntnismöglichkeit. Für die Beurteilung von Verweisungen auf Unionsrecht könne es daher nicht auf einen konkreten, mit bestimmten Sprachfähigkeiten ausgestatteten Normadressaten ankommen, sondern auf einen „verständigen Unionsbürger“, der als fiktiver Normadressat in 24 Sprachen angesprochen wird.¹⁴¹ Wegen der unionsrechtlichen Herkunft des Ausfüllungsobjekts müsse der für die Bestimmtheitsfrage maßgebliche Maßstab ein alle Amtssprachen beherrschender Unionsbürger sein.¹⁴²

Für diese Sichtweise ließe sich zwar anführen, dass sie dem Prinzip der einheitlichen Geltung europäischen Rechts und damit einem Herzstück der Unionsrechtsordnung¹⁴³ wohl am besten entsprechen dürfte.¹⁴⁴ Doch entsteht trotzdem ein Unbehagen, wenn der deutsche Normadressat darauf verwiesen wird, dass sich unter Zugrundelegung von 24 Sprachfassungen nach unionsrechtlichen Auslegungsgrundsätzen ein eindeutiges Auslegungsergebnis über den Inhalt der Unionsnorm ergibt. Die Vorstellung eines fiktiven Unionsbürgers, der sämtliche Sprachfassungen beherrscht, wirkt gekünstelt und eignet sich wohl kaum als realitätsnaher Maßstab für die Prüfung von Straßnormen an einem Bestimmtheitsgebot, das gerade auf normative Zugänglichkeit im nationalen Rechtsraum zielt.

¹³² S. nur *Rönnau* ZStW 119 (2007), 887, 905.

¹³³ In dem Sinne *Bülte* BB 2010, 1759, 1766; *Lüderssen*, in: FS Schroeder (2006), S. 569, 576; *Rönnau* ZStW 119 (2007), 887, 905; *ders.* NStZ 2011, 558, 558.

¹³⁴ S. etwa BVerfGE 126, 170, 194 ff. = HRRS 2010 Nr. 656; s. auch *Gaede*, in: Flore/Tsamikakis Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2025), § 369 AO Rn. 49 f., 67.

¹³⁵ *Henckel* HRRS 2018, 273, 274.

¹³⁶ *Henckel* HRRS 2018, 273, 274; dagegen zu Recht schon: *Tiedemann*, in: FS Schaffstein (1975), S. 195, 198.

¹³⁷ Vgl. *Giannini/Köpferl* GA 2022, 434, 447.

¹³⁸ Statt vieler *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 464.

¹³⁹ *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 464. Das Bundesverfassungsgericht sah in der Mehrsprachigkeit hingegen kein grundlegendes Problem und stellte auf eine Beurteilung im Einzelfall ab: Eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots sei

abzulehnen, wenn im konkreten Fall nicht dargelegt wird, warum sich aus der Verbindlichkeit zahlreicher Sprachfassungen Unsicherheiten ergeben haben, s. BVerfG wistra 2010, 396, 404. Diese Ansicht steht jedoch im Widerspruch zum Amtsermittlungsgrundsatz, s. *Satzger/Langheld* HRRS 2011, 460, 464.

¹⁴⁰ *Giannini/Köpferl* GA 2022, 434, 445 ff.

¹⁴¹ *Giannini/Köpferl* GA 2022, 434, 447.

¹⁴² *Giannini/Köpferl* GA 2022, 434, 447.

¹⁴³ *Oppermann* DVBl. 1994, 901, 906 (im Ursprungstext war jedoch vom „Herzstück der Gemeinschaftsrechtsordnung“ die Rede).

¹⁴⁴ Vgl. *Greco* GA 2016, 195, 206, allerdings hinsichtlich der Frage, welcher Sprachfassung bei europarechtlichen Straßvorschriften im Kontext einer Wortlautgrenze maßgebliche Bedeutung zukommt.

So wird man sich der Diagnose von *Satzger* und *Langheld* kaum verschließen können.¹⁴⁵

b) Folgen für das nationale Strafrecht

Wer es ganz konsequent wollte, könnte deshalb fordern jede Verweisung auf Unionsrecht für unzulässig zu erklären. Doch das wäre realitätsfern – zu eng ist inzwischen das Geflecht, in dem sich nationale und europäische Rechtsordnungen miteinander verschränken.¹⁴⁶

Vielmehr erscheint es vorzugswürdig dieses Spannungsverhältnis auf nationaler Ebene aufzulösen. Während für die unionsrechtliche Auslegung weiterhin alle Sprachfassungen heranzuziehen sind, kann für die Funktion der unionsrechtlichen Norm als Ausfüllungsobjekt eines deutschen Blanketts allein ihre deutsche Sprachfassung maßgeblich sein.¹⁴⁷ Wird ein Verhalten von der deutschen Sprachfassung nicht erfasst, wohl aber nach unionsrechtlicher Auslegung, kommt eine Strafbarkeit nicht in Betracht.¹⁴⁸ Das ursprüngliche Auslegungsergebnis bleibt davon unberührt: Die Verhaltensnorm der Verordnung gilt weiterhin in ihrem vollen Umfang. Soweit jedoch keine Entsprechung im deutschen Wortlaut besteht, entfaltet sie keine strafbegründende Wirkung.¹⁴⁹

IV. Summa

In besonderer Schärfe treten bei Verweisungen auf Unionsrecht die Spannungen zwischen nationalem und europäischem Bestimmtheitsverständnis zutage. Was sich in Einzelanalysen zu verlieren droht, lässt sich abschließend in fünf Thesen bündeln:

1. Der unionsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz bleibt grundsätzlich hinter dem deutschen Maßstab zurück. Eine Absenkung zugunsten des *effet utile* ist jedoch nicht geboten. Auch bei Verweisungen auf Unionsrecht ist allein Art. 103 Abs. 2 GG maßgeblich.

2. Statische Verweisungen auf Unionsrecht begegnen keinen erheblichen Bedenken. Dynamische Verweisungen hingegen berühren die Schutzzwecke des Art. 103 Abs. 2 GG besonders deutlich. Sie sind gleichwohl nicht *per se* unzulässig, sondern bedürfen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.

3. Rückverweisungsklauseln sind vordergründig im Hinblick auf die kompetenzwahrende Funktion des Art. 103 Abs. 2 GG kritisch zu betrachten. Verfassungsrechtlich unzulässig sind sie jedoch nur dann, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Strafwürdigkeit und Straffreiheit weitgehend auf den Ordnungsgeber überträgt, ohne sie selbst gesetzlich zu bestimmen.

4. Die Kontingenz der Grenze zu den normativen Tatbestandsmerkmalen legt nahe, die Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG auch auf diese zu erstrecken. Eine solche Ausweitung wirft jedoch Folgeprobleme auf und ist an anderer Stelle zu vertiefen.

5. Schließlich ist auch die Verweisungswirkung problematisch: Da sämtliche verbindliche Sprachfassungen zur Auslegung heranzuziehen sind, wohnt ihr ein strukturell bedingter Bestimmtheitsmangel inne.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

¹⁴⁵ Zustimmend *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 284; s. auch *Langheld*, Vielsprachige Normenverbindlichkeit im Europäischen Strafrecht, 2016, S. 36.

¹⁴⁶ Vgl. *Satzger* JuS 2004, 943, 948; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 285.

¹⁴⁷ Instruktiv *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 286 m.w.N.

¹⁴⁸ *Cornelius*, in: FS Rengier (2018), S. 461, 469; *ders.*, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 390; *Hammen* WM 2019, 341, 348; *Harms/Heine*, in: FS Amelung (2009), S. 393, 404 f.; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 286.

¹⁴⁹ *Cornelius*, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, 2016, S. 391 f.; *Ströle*, Die strafrechtliche Rückverweisungstechnik, 2022, S. 286.

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

170. BVerfG 1 BvR 986/25 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 11. Dezember 2025 (OLG Stuttgart / LG Ulm / AG Göppingen)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen Beleidigung (ehrbeeinträchtigende Äußerungen gegenüber einem Schulleiter im Zusammenhang mit Corona-Schutzmaßnahmen; Anforderungen an die Sinnermittlung einer Äußerung; Verständnis eines unvoreingenommenen Durchschnittspublikums; sprachlicher Kontext und Begleitumstände; Ausschluss nicht ehrenrühriger Deutungen; grundsätzliches Erfordernis einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht; kein genereller Vorrang der Meinungsfreiheit; Absehen von einer Abwägung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen; Schmähung und Formalbeleidigung; Erfordernis der Würdigung von Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung; besonderes Schutzbedürfnis der Machtkritik; „Kampf ums Recht“; Schutz von Amtsträgern vor Verächtlichmachung und Herabwürdigung).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 2 GG; § 185 StGB; § 193 StGB

171. BVerfG 1 BvR 1409/25 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Freiburg im Breisgau / AG Freiburg im Breisgau)

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung bei einer Kapitalgesellschaft (juristische Person als Trägerin des Wohnungsgrundrechts; Schutz von Geschäftsräumen; Beschwerdeberechtigung natürlicher Personen als Organe oder wirtschaftliche Eigentümer nur bei Zuordnung der Räumlichkeiten zu ihrer Privatsphäre;

Umgrenzungsfunktion des Durchsuchungsbeschlusses; hinreichende Bestimmtheit in Bezug auf Tatvorwurf und Beweismittel; Angabe der Tatzeit; Vorbehalt des Möglichen und Zumutbaren bei komplexeren steuer- und wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren; Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses; Differenzierung zwischen Umgrenzungsfunktion und Verhältnismäßigkeit).

Art. 13 Abs. 1 GG; Art. 13 Abs. 2 GG; Art. 19 Abs. 3 GG; § 102 StPO; § 105 StPO; § 266a Abs. 2 StGB

172. BVerfG 2 BvR 143/26 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. Februar 2026 (OLG Frankfurt am Main)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Republik Korea zum Zwecke der Strafverfolgung (Haftbedingungen im koreanischen Strafvollzug; Haftraumgröße; unzulässige Übertragung der Kriterien für eine Gemeinschaftszelle auf eine Einzelzelle; Berechnung der zugesicherten Fläche unter Abzug der Sanitärvorrichtungen; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG

173. BGH 1 StR 104/25 – Urteil vom 27. November 2025 (LG Ulm)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Anforderungen an die Darstellung im Urteil; revisionsrechtliche Überprüfbarkeit); Mittäterschaft (Voraussetzungen).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 25 Abs. 2 StGB

174. BGH 1 StR 106/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

175. BGH 1 StR 136/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Kaiserslautern)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

176. BGH 1 StR 146/25 – Urteil vom 15. Oktober 2025 (LG Ulm)

Geiselnahme (erforderlicher Zusammenhang zwischen Zwangslage und Nötigungserfolg).
§ 239b Abs. 1 StGB

177. BGH 1 StR 209/25 – Urteil vom 16. Dezember 2025 (LG Braunschweig)

Freisprechendes Urteil (Erforderlichkeit von Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten; tatrichterliche Beweiswürdigung; erforderliche Gesamtbetrachtung aller Beweismittel, revisionsrechtliche Überprüfbarkeit).
§ 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 261 StPO

178. BGH 1 StR 276/25 – Beschluss vom 19. Januar 2026 (LG München I)

Verjährung.
§ 78 StGB

179. BGH 1 StR 314/24 – Beschluss vom 16. Oktober 2025 (LG Hamburg)

Einziehung (Herrühren des Erlangten aus einem anderen, von der Tatbegehung unabhängigen Rechtsgrund: Tatfrage, erforderliche Gesamtbetrachtung).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

180. BGH 1 StR 314/24 – Beschluss vom 16. Oktober 2025 (LG Hamburg)

Einziehung (Herrühren des Erlangten aus einem anderen, von der Tatbegehung unabhängigen Rechtsgrund: Tatfrage, erforderliche Gesamtbetrachtung).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

181. BGH 1 StR 324/25 – Beschluss vom 17. September 2025 (LG Rottweil)

Ausüben der tatsächlichen Gewalt über eine Kriegswaffe (Verhältnis zu anderen Strafvorschriften betreffend den Umgang mit Kriegswaffen: subsidiärer Auffangtatbestand).
§ 22a Abs. 1 Nr. 6 KrWaffKontrG

182. BGH 1 StR 332/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

183. BGH 1 StR 363/25 – Beschluss vom 12. November 2025

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

184. BGH 1 StR 364/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG München I)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung (Fehlen der Unrechtseinsichtsfähigkeit aufgrund verminderter Einsichtsfähigkeit bei Begehung der Tat).
§ 20 StGB

185. BGH 1 StR 382/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Bochum)

Verschlechterungsverbot (keine Verhängung einer Freiheitsstrafe im zweiten Rechtsgang, wenn im ersten Rechtsgang nur Einzelgeldstrafen verhängt wurden).
§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO

186. BGH 1 StR 387/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Berlin I)

BGHSt; Steuerhinterziehung (Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen als unterschiedliche prozessuale Taten: Begriff der prozessualen Tat; Konkurrenzen bei Abgabe der Steuererklärung durch einen undolosen Vordermann); Teileinschränkung des Strafverfahrens (Umdeutung einer Beschränkung der Verfolgung in eine Teileinstellung).
§ 370 Abs. 1 AO; § 264 Abs. 1 StPO, § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UStG; § 52 StGB; § 53 StGB; § 154 StPO; § 154a StPO

187. BGH 1 StR 403/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Konstanz)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

188. BGH 1 StR 427/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Ravensburg)

Besitz von kinderpornographischen (Konkurrenzverhältnis bei Besitz mehrerer Inhalte).
§ 184b Abs. 3 StGB

189. BGH 1 StR 432/25 – Beschluss vom 16. Oktober 2025 (LG Hechingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

190. BGH 1 StR 436/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Memmingen)

Unzulässigkeit der Revision mangels Revisionsbegründung (Zulässigkeit der Verwerfung durch das Tatgericht).
§ 344 StPO; § 346 Abs. 1 StPO

191. BGH 1 StR 441/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

192. BGH 1 StR 447/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Mannheim)

Strafmildernde Berücksichtigung von nachteiligen Folgen der Tat für den Täter.
§ 46 Abs. 1 StGB

193. BGH 1 StR 463/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG München I)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzverhältnis bei gleichzeitigem Handeltreiben mit

mehreren Handelsmengen).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 52 StGB

194. BGH 1 StR 471/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG München II)

Strafzumessung (erforderliche Erörterung eines großen zeitlichen Abstands zwischen Tat und Urteil im Urteil).

§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

195. BGH 1 StR 475/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Memmingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

196. BGH 1 StR 493/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Heidelberg)

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 44 StPO; § 45 StPO

197. BGH 1 StR 498/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Ulm)

Bewaffneter Bandenhandel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzverhältnis einzelner Ausführungshandlungen bezogen auf den gleichen Güterumsatz: Bewertungseinheit; Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes bei einem Teilakt).

§ 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG

198. BGH 1 StR 502/25 – Beschluss vom 12. Januar 2026 (LG München I)

Einziehung (Voraussetzungen einer Einziehung beim Täter, wenn das Erlangte zunächst einer zwischengeschalteten Gesellschaft zugeflossen ist).

§ 73 Abs. 1 StGB

199. BGH 1 StR 520/25 – Beschluss vom 9. Januar 2026 (LG Tübingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

200. BGH 1 StR 527/24 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Mannheim)

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union; Auslegung von Art. 12 Abs. 2 Marktmissbrauchsverordnung (Merkmal der ordnungsgemäßen und wirksamen Mitteilung des Interessenkonflikts: erforderliche Angaben zum Umfang der einen Interessenskonflikt begründenden Positionen; Merkmal der anschließend Nutzenziehung aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs des Finanzinstruments: erforderliche Realisierung einer Wertsteigerung durch einen Verkauf o.ä.).

Art. 267 Abs. 4 AEUV; Art. 12 Abs. 2 lit. d) VO (EU) Nr. 596/2014

201. BGH 1 StR 528/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (LG Offenburg)

Einziehung von Taterträgen (Begriff des Erlangens: Erlangen faktischer oder wirtschaftlicher (Mit-)Verfügungsmacht).

§ 73 Abs. 1 StGB

202. BGH 2 StR 127/25 – Beschluss vom 19. November 2025 (LG Aachen)

Unvollständig begründete Verfahrensrüge (Besorgnis der Befangenheit: Verhandlung ohne Verteidiger; Darstellungsanforderungen); Fahren ohne Fahrerlaubnis (Konkurrenzen: Anzahl der Taten, Dauerdelikt, kurzzeitige Fahrunterbrechung, zeitliche Zäsur, neuer Tatentschluss); bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in einem minder schweren Fall (Meistbegünstigungsgrundsatz: bandenmäßiges Handeltreiben mit Cannabis).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 21 Abs. 1 Satz 1 StVG; § 34 KCanG; § 24 Abs. 2 StPO; § 140 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

203. BGH 2 StR 169/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Fulda)

Schwerer sexueller Missbrauch in kinderpornographischer Absicht (Absicht der Zugänglichmachung für Dritte; verschiedene Versuchskonstellationen; Abgrenzung von „Erstproduktion“ und Sichverschaffen existenter Inhalte); versuchter sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (Konkurrenzen: klarstellende Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind; verschiedene Versuchskonstellationen).

§ 176a Abs. 1 StGB; § 176a Abs. 3 StGB; § 176c Abs. 2 StGB; § 52 StGB; § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO

204. BGH 2 StR 219/25 – Urteil vom 3. Dezember 2025 (LG Köln)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Erheblichkeit der zu erwartenden Taten: Bedrohungen, Todesdrohungen, leichte Körperverletzung, Zufallsopfer im öffentlichen Raum).

§ 63 StGB

205. BGH 2 StR 277/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025

Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen bei einer Urteilsverkündigung.

§ 169 Abs. 3 GVG

206. BGH 2 StR 308/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Darmstadt)

Verwerfung einer Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

207. BGH 2 StR 370/25 – Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Rostock)

Korrektur eines Schuldspruchs (Fehler im Tenor); Strafzumessung (lange Verfahrensdauer); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Rückveräußerung von ursprünglich zum Weiterkauf vorgesehenen Betäubungsmitteln: weitere Betätigung bezogen auf den Vertrieb einer einheitlichen Rauschgiftmenge).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 354 Abs. 1 StPO

208. BGH 2 StR 418/25 – Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Aachen)

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild); Härteausgleich (durch Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe erledigte Geldstrafe).

§ 55 StGB; § 249 StGB; § 255 StGB

209. BGH 2 StR 448/25 – Beschluss vom 15. Oktober 2025 (LG Rostock)

Jugendstrafe (schädliche Neigungen: bereits angelegte Persönlichkeitsmängel; Bemessung: erzieherische Gesichtspunkte, keine bloß formelhafte Erwähnung); Einheitsjugendstrafe (selbständige Bewertung aller zuvor begangenen Straftaten).

§ 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG; § 18 Abs. 2 JGG; § 31 Abs. 2 JGG

210. BGH 2 StR 472/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Aachen)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder Cannabis (Schreckschusswaffe); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder Cannabis (Urteilstenor: Bezeichnung als „unerlaubt“).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

211. BGH 2 StR 504/25 – Beschluss vom 3. Dezember 2025 (LG Frankfurt am Main)

Erfolglose Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

212. BGH 2 StR 580/25 – Beschluss vom 19. November 2025 (LG Kassel)

Härteausgleich (fehlende Ausführungen zum Gesamtstrafübel bei Gesamtfreiheitsentzug von dem Doppelten der höchsten verhängten Einzelstrafe).

§ 55 StGB

213. BGH 2 StR 583/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Darmstadt)

Strafzumessung (einschlägige Vorstrafen: Darstellungsanforderungen, Abgrenzung von einschlägigen und teilweise einschlägigen Vorstrafen).

§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 StPO

214. BGH 2 StR 602/25 – Beschluss vom 2. Dezember 2025 (LG Schwerin)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (erheblich verminderte Schuldfähigkeit: unzureichend erläuteter Anschluss an ein Sachverständigengutachten; Verhältnis von § 63 StGB zu §§ 20, 21 StGB).

§ 21 StGB; § 63 StGB

215. BGH 2 StR 613/25 – Beschluss vom 27. November 2025 (LG Kassel)

Unzulässige Nebenklagerevision (Begründungsanforderungen: unausgeführte allgemeine Sachrüge grundsätzlich unzureichend).

§ 400 Abs. 1 StPO

216. BGH 2 StR 617/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Bonn)

Verwerfung einer Revision als unbegründet unter Korrektur der Urteilsformel.

§ 349 Abs. 2 StPO

217. BGH 2 StR 628/24 – Beschluss vom 19. November 2025 (LG Erfurt)

Verwerfung einer Revision als unbegründet unter Korrektur der Adhäsionsentscheidung.

§ 349 Abs. 2 StPO

218. BGH 2 StR 628/24 – Urteil vom 19. November 2025 (LG Erfurt)

Geiselnahme (Sich-Bemächtigen: stabilisierte Zwischenlage im Zweipersonenverhältnis, Vereinzelung an abseits gelegenen Ort, Bedrohung mit Schusswaffe, Aufforderung zum Ausheben eines Grabes; Konkurrenzen: Tateinheit durch Klammerwirkung, Verstoß gegen § 29 BtMG); Verletzung der Kognitionspflicht (Führen einer Schusswaffe).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 239b Abs. 1 StGB; § 29 BtMG; § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a WaffG; § 264 StPO

219. BGH 2 StR 668/25 – Beschluss vom 29. Januar 2026

Feststellung des Anschlusses als Nebenkläger.

§ 395 StPO

220. BGH 2 StR 671/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung einer Revision als unbegründet unter Korrektur der Einziehungsentscheidung.

§ 349 Abs. 2 StPO

221. BGH 2 StR 680/25 – Beschluss vom 15. Januar 2026 (LG Frankfurt am Main)

Teileinstellung des Verfahrens unter Verwerfung der Revision im Übrigen.

§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

222. BGH 2 ARs 371/25 2 AR 224/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025

Unzulässige Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit; unzulässige Gehörsrüge.

§ 24 StPO; § 33a StPO; § 356a StPO

223. BGH 2 ARs 396/25 2 AR 235/25 vom 4. November 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Vollstreckung der Einziehung des Wertes von Taterträgen bei Beteiligung eines möglichen „Drittbetroffenen“).

§ 14 StPO; § 459h Abs. 2 StPO; § 462 Abs. 1 StPO; § 462a Abs. 1 StPO

224. BGH 3 StR 78/25 – Urteil vom 13. November 2025 (LG Koblenz)

Beweiswürdigung des Tatgerichts (Schweigen des Angeklagten; Teileinlassung; Darstellung der Ergebnisse des molekulargenetischen Gutachtens in den Urteilsgründen bei DNA-Mischspur); Raub; räuberische Erpressung; Sicherungsverwahrung.

§ 261 StPO; § 66 StGB; § 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

225. BGH 3 StR 156/25 – Beschluss vom 30. September 2025 (LG Aachen)

Zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zäsurwirkung früherer Verurteilungen).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 55 StGB

226. BGH 3 StR 200/25 – Urteil vom 11. Dezember 2025 (LG Trier)

Aufhebung des Urteils und der Feststellungen; Revision der Nebenklage; Grundsatz des fairen Verfahrens; Revision des Nebenklägers; Erörterungsmangel; Mord (sonst niedrige Beweggründe).

§ 353 StPO; § 400 Abs. 1 StPO; § 211 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

227. BGH 3 StR 203/25 – Urteil vom 8. Januar 2026 (LG Oldenburg)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (faktische Mitverfügungsgewalt bei mehreren Beteiligten; Abgrenzung zu „transitorischem Besitz“).

§ 73 StGB; § 73c StGB

228. BGH 3 StR 233/25 – Urteil vom 13. November 2025 (Auswärtige Strafkammer LG Kleve)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Machete); Beweiswürdigung des Tatgerichts (Lückenhaftigkeit).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

229. BGH 3 StR 234/25 – Beschluss vom 14. November 2025 (LG Düsseldorf)

Konkurrenzen zwischen Nötigung und räuberischem Diebstahl bzw. Raub (Konsumtion); Strafzumessung im Jugendstrafrecht (Einheitsjugendstrafe) Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 240 StGB; § 249 StGB; § 252 StGB; § 73 StGB; § 31 Abs. 1 Satz 1 JGG

230. BGH 3 StR 256/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Mainz)

Verwerfung der Anhörungsrüge als unzulässig (keine formgerechte Einlegung durch E-Mail).

§ 356a StPO

231. BGH 3 StR 289/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Osnabrück)

Konkurrenzverhältnis zwischen Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind.

§ 176a Abs. 1 StGB; § 176b Abs. 1 StGB

232. BGH 3 StR 390/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Krefeld)

Keine Statthaftigkeit der Gegenvorstellung gegen Verwerfung der Revision durch Beschluss.

§ 349 Abs. 2 StPO

233. BGH 3 StR 395/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Darmstadt)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (notwendige Feststellungen des Tatgerichts bei Verzichtserklärung des Angeklagten auf sichergestellte Vermögenswerte).

§ 73 StGB; § 73c StGB

234. BGH 3 StR 405/25 – Beschluss vom 29. Oktober 2025 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

235. BGH 3 StR 425/25 – Beschluss vom 29. Oktober 2025 (LG Koblenz)

Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht.

§ 29 BtMG; § 52 StGB

236. BGH 3 StR 435/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (OLG Düsseldorf)

Vernehmung von Auslandszeugen (Ermessensspielraum).

§ 244 Abs. 5 Satz 2 StPO

237. BGH 3 StR 450/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

238. BGH 3 StR 453/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Duisburg)

Betäubungsmittelstrafrecht (Abgrenzung der Tatvarianten; Konkurrenzen).

§ 29 BtMG

239. BGH 3 StR 463/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Aurich)

Gesamtstrafe (unterbliebene Festsetzung einer Einzelstrafe).

§ 55 StGB

240. BGH 3 StR 463/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Aurich)

Gesamtstrafe (unterbliebene Festsetzung einer Einzelstrafe).

§ 55 StGB

241. BGH 3 StR 477/25 – Beschluss vom 26. November 2025 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

242. BGH 3 StR 503/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Düsseldorf)

Eigene Entscheidung in der Sache (Schuldspruchkorrektur aufgrund Fassungsversehens).

§ 354 Abs. 1 StPO

243. BGH 3 StR 510/25 – Beschluss vom 25. November 2025 (LG Wuppertal)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung).

§ 73 StGB; § 73c StGB

244. BGH 3 StR 520/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Oldenburg)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Aufrechterhaltung von Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen).

§ 55 Abs. 2 StGB

245. BGH 3 StR 524/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Kleve)

Eröffnungsbeschluss (Zuständigkeit der Strafkammer in ihrer Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung auch bei Nachholung der Eröffnungsentscheidung in der Hauptverhandlung).

§ 199 Abs. 1 StPO; § 203 StPO; § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG

246. BGH 3 StR 544/24 – Urteil vom 11. Dezember 2025 (LG Düsseldorf)

Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung bei Teilfreispruch); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.
§ 261 StPO; § 64 StGB

247. BGH 3 StR 548/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Aurich)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Konkurrenzverhältnis zwischen Bedrohung und versuchter Nötigung (Tateinheit).
§ 349 Abs. 2 StPO; § 240 StGB § 241 Abs. 2 StGB; § 52 Abs. 1 StGB

248. BGH 3 StR 573/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Osnabrück)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung).
§ 73 StGB; § 73c StGB

249. BGH AK 115/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (Generalbundesanwalt)

BGH LM; Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 3 StGB; § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 129a StGB; § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB

250. BGH AK 116/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (OLG Düsseldorf)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

251. BGH AK 118/25 3 BJs 738/23-6 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (OLG Koblenz)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 Abs. 1 VStGB; § 211 StGB

252. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

253. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

254. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

255. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

256. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

257. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

258. BGH AK 124-130/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über zwölf Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

259. BGH StB 3/26 – Beschluss vom 5. Februar 2026 (OLG Dresden)

Untersuchungshaft; Zuständigkeit für Haftprüfung (Zuständigkeit nach zeitlichem Ablauf einer Übertragungsentscheidung); Verhältnis der besonderen Haftprüfung zu einer anhängigen Haftbeschwerde.
§ 117 StPO; § 121 StPO; § 122 StPO

260. BGH StB 58/25 – Beschluss vom 10. Dezember 2025 (OLG Düsseldorf)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts durch das Beschwerdegericht).
§ 203 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 StPO

261. BGH StB 66/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025

Verteidigerwechsel (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Verhältnis des Verteidigers zu Erziehungsberechtigten des Beschuldigten).

§ 67 Abs. 2 JGG, § 143a StPO; § 298 Abs. 1 StPO; § 304 Abs. 5, § 306 Abs. 1, § 311 StPO

262. BGH StB 68/25 VS-NfD – Beschluss vom 7. Januar 2026

Beschwerde gegen die richterliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung; Beschlagnahmeverbot (Mitgewahrksam des Beschuldigten).

§ 97 StPO; § 110 StPO; § 304 Abs. 5 StPO

263. BGH StB 69/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (OLG München)

Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte (Akteneinsicht).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 4 StPO

264. BGH StB 70/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (OLG München)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (fehlende Beschwer der Mutter eines Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 5 StPO; § 372 Satz 1 StPO

265. BGH 4 StR 205/25 – Beschluss vom 24. September 2025

BGHSt; keine Verabredung zu einem Verbrechen oder Verwirklichung in Mittäterschaft des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (Eigenschaft als eigenhändiges Delikt, Verhältnis zum Grundtatbestand).

§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 176c Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StGB; § 176 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 30. November 2020; § 176a Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB; § 30 Abs. 2 Var. 3 Alt. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 354a StPO

266. BGH 4 StR 287/25 – Urteil vom 4. Dezember 2025 (LG Zweibrücken)

Aufrechterhaltener Freispruch vom Vorwurf des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; Notwehr (erforderliche, geeignete und gebotene Verteidigung in Rückenlage auf dem Boden durch Messerstiche, Verteidigungswille, kein zwingendes Erfordernis der Androhung potenziell tödlichen Messereinsatzes); Zweifelssatz (Reichweite, tatrichterlicher Beweiswürdigung, Verständnis, Anforderungen, Meistbegünstigung nach den gesamten Umständen).

§ 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 12 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 32 StGB; Art. 6 Abs. 2 EMRK

267. BGH 4 StR 290/25 – Beschluss vom 18. November 2025 (LG Essen)

Beendeter Mordversuch; Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch (gefährliche Gewandhandlungen eines mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnden Täters, tatrichterliche Beweiswürdigung: Anforderungen und Grenzen, Rechtsfehler); Ausschluss einer Korrektur des Rücktrittshorizonts.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 12 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 StGB

268. BGH 4 StR 325/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025 (LG Münster)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Pädophilie nicht ausschließlichen Typus in Kombination mit dissozialer Persönlichkeitsstörung, Begriff des Hangs, erhebliche Straftaten); Konkurrenzverhältnis bei Herstellung kinderpornographischer Inhalte zur zeitgleichen Verschaffung von Eigenbesitz.

§ 223 Abs. 1 StGB; § 241 StGB; § 184b StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB

269. BGH 4 StR 410/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Bochum)

Vergewaltigung; sexuelle Belästigung; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung.

§ 177 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 9 StGB; Art. 6 Abs. 1 EMRK

270. BGH 4 StR 464/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Siegen)

Besonders schwerer Raub; gefährliche Körperverletzung; Körperverletzung; Bedrohung.

§ 250 Abs. 2 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 241 StGB

271. BGH 4 StR 481/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Itzehoe)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Änderung im Maßregelausspruch (Entziehung der Fahrerlaubnis, Einziehung des Führerscheins im Urteil).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 69 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 StGB

272. BGH 4 StR 493/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025 (LG Bochum)

Versuchter Mord; versuchter Totschlag; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Diebstahl; Gesamtstrafenbildung (Aufhebung im Gesamtstrafenausspruch, Schweigen der Urteilsgründe zu Tatzeiten und Vollstreckungsständen); Strafbefehlsverfahren.

§ 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 212 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB; § 113 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 242 Abs. 1 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 407 StPO

273. BGH 4 StR 537/25 – Beschluss vom 12. Januar 2026 (LG Essen)

Aufhebung des Urteils im Gesamtstrafenausspruch (Verweisung der Entscheidung über die Gesamtstrafenbildung in das Nachverfahren); Verwerfung der Revision als im Übrigen unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1b Satz 1 StPO; § 460 StPO; § 462 StPO

274. BGH 4 StR 544/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hagen)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Körperverletzung; Beschränkung der Verfolgung (Ausnahme des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen von der Verfolgung, Anforderungen an das Gegenseitigkeitsverhältnis bei Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt).

§ 174 StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 6 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 182 Abs. 2 StGB; § 154a Abs. 1, Abs. 2 StPO

275. BGH 4 StR 568/25 – Beschluss vom 18. November 2025 (LG Lüneburg)

Keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (notwendige Gefahrprognose: Verschlechterung des Gesundheitszustands, konsequente Ablehnung der Behandlung, Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung erheblicher rechtswidriger Taten); Sicherungsverfahren; Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung (schizoaffektive Störung als krankhafte seelische Störung, rapusartige Erregungszustände, wahnbedingte Aggressionen); Auswirkungen auf den Vorsatz bei Vorstellungsausfällen (subjektive Tatseite: natürlicher Vorsatz als notwendige und hinreichende Bedingung); gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Anforderungen an das Bereiten eines Hindernisses: „Beinahe-Unfall“, verkehrsspezifischer Gefährdungszusammenhang, Anforderungen an den Gefährdungsvorsatz: fehlende Opferqualität eines als Hindernis im Straßenverkehr eingesetzten Menschen ohne Eigenschaft eines Fahrzeuginsassen).

§ 63 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 413 StPO; § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB

276. BGH 4 StR 576/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Essen)

Änderung des Urteils im Schuldspruch; Verwerfung der Revision als im Übrigen unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

277. BGH 4 StR 589/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

278. BGH 4 StR 615/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Dortmund)

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (Revision, Pflicht zur Mitteilung des Wegfalls des die Fristwahrung hindernden Umstands als Voraussetzung für eine formgerechte Antragsanbringung); Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unzulässig.

§ 44 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO; § 211 Abs. 1, Abs. 2 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 251 StGB; § 239 Abs. 1, Abs. 4 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 223 Abs. 1 StGB; § 224 StGB

279. BGH 4 StR 645/25 – Beschluss vom 13. Januar 2026 (LG Dortmund)

Aufhebung des landgerichtlichen Verwerfungsentscheidung (Verwerfung der Revision als unzulässig); Verwerfung der Revision als unbegründet; Absehen von der Auferlegung der Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens.

§ 346 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 74 JGG; § 109 Abs. 2 JGG; § 55 Abs. 1 Satz 1 JGG

280. BGH 4 ARs 7/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025

Örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts eines gegen weitere, in anderen Oberlandesgerichtsbezirken ergriffenen Verfolgte geführten Auslieferungsverfahrens auch bei endgültiger Beendigung des Verfahrens des zuerst geführten Auslieferungsverfahrens (Europäischer Haftbefehl, Ausschreibung im Schengener

Informationssystem, Prioritätsprinzip); Anrufung des Bundesgerichtshofes (Entscheidungserheblichkeit, grundsätzliche Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsfrage für die Sache).

§ 13 IRG; § 14 Abs. 1, Abs. 2 IRG; § 77 IRG; § 42 Abs. 1 IRG; § 14 StPO; § 19 StPO

281. BGH 6 StR 127/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hildesheim)

Aufhebung im Strafenausspruch; Ergänzung der Feststellungen; Verwerfung der weitergehenden Revision; versuchter Betrug (Regelbeispiele: kein Vermögensverlust großen Ausmaßes bei nur erstrebtem, aber nicht eingetrettem Vermögensverlust).

§ 337 Abs. 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; 353 Abs. 2 StPO; § 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB; § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

282. BGH 6 StR 245/25 – Beschluss vom 22. Januar 2026 (LG Saarbrücken)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug; transnationales Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“, Begriff der „einheitlichen Tat“, Beurteilung durch nationale Gerichte der Vertragsstaaten, Erfordernis der objektiven Verbindung von Tathandlungen); Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Abs. 5 StGB; Art. 54 SDÜ; Art. 2 Rahmenbeschluss 2008/841/JI; Art. 3 Rahmenbeschluss 2008/841/JI; § 55 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2 StPO.

283. BGH 6 StR 331/25 (alt: 6 StR 365/23) – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Hannover)

Ablehnung einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht wegen Besorgnis der Befangenheit wegen Ablehnung eines Nebenklagevertreters (Anforderungen an den Revisionsvortrag, Darlegungsanforderungen, Maßstab für eine Besorgnis der Befangenheit); Verwerfung der Revision als unbegründet (Rüge einer unterbliebenen Verurteilung wegen Totschlags oder Mordes); Bündelung der Nebenklagevertretung.

§ 349 Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 397 Abs. 1 StPO; § 397b StPO; § 24 Abs. 2 StPO; § 25 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 211 StGB; § 212 I StGB.

284. BGH 6 StR 331/25 (alt: 6 StR 365/23) – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Hannover)

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (Zulässigkeitsvoraussetzungen: fristgerechte Antragstellung, Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Angeklagten, Glaubhaftmachung).

§ 44 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 2 StPO

285. BGH 6 StR 346/25 – Beschluss vom 9. Dezember 2025 (LG Halle)

Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (fehlende Berücksichtigung des Qualifikationsmerkmals der „geringen Menge“ im Tenor); Aufhebung des Einziehungsausspruchs (erweiterte Einziehung).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 73a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1, Abs. 2 StGB

286. BGH 6 StR 404/25 – Beschluss vom 7. Januar 2026 (LG Halle)

Beihilfe zum bandenmäßigen Handeltreiben mit Cannabis und zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Handeltreiben mit Cannabis und Besitz von Betäubungsmitteln; Korrektur des Einziehungsausspruchs. § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG; § 52 Abs. 1 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1, Abs. 4 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

287. BGH 6 StR 430/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verurteilung wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; Prüfung der Haftanrechnung für erlittene Auslieferungshaft. § 250 Abs. 2 StGB; § 224 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO; § 407 StPO

288. BGH 6 StR 474/25 – Beschluss vom 20. Januar 2026 (LG Nürnberg-Fürth)

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. § 34 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 12 lit. a KCanG; § 349 Abs. 2, Abs. 4 StPO

289. BGH 6 StR 493/25 (alt: 6 StR 287/24) – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Bückeburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Handeltreiben mit Cannabis. § 29a Nr. 2 Alt. 1 BtMG; § 34 KCanG

290. BGH 6 StR 529/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

291. BGH 6 StR 564/25 – Beschluss vom 8. Januar 2026 (LG Braunschweig)

Einziehung von Tatmitteln bei schuldlos Handelnden (Sicherungseinziehung anstelle herkömmlicher Tatmitteleinziehung). § 45 StPO; § 74 Abs. 1 StGB; § 74b Abs. 1 Nr. 1 StGB

292. BGH 5 StR 15/26 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Itzehoe)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 45 StPO

293. BGH 5 StR 197/25 – Urteil vom 22. Oktober 2025 (LG Kiel)

Notwehr (gegenwärtiger Angriff); gefährliche Körperverletzung (Konkurrenzen; Tateinheit; keine einheitliche Tat bei aufeinanderfolgenden Angriffen auf mehrere Menschen). § 32 StGB; § 52 StGB; § 224 StGB

294. BGH 5 StR 344/25 – Urteil vom 28. Januar 2026 (LG Itzehoe)

Schwerer Bandendiebstahl (Bandenabrede; Bandenmitgliedschaft und Gehilfenbeiträge); Beweiswürdigung; Kognitionspflicht. § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 244a StGB; § 261 StPO; § 264 StPO

295. BGH 5 StR 358/25 – Beschluss vom 17. Dezember 2025 (LG Hamburg)

Prozessualer Tatbegriff beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Anklage; Ergebnis der Hauptverhandlung; Nämlichkeit der Tat; Teilnahme statt Täterschaft; eingrenzende Auslegung). § 264 StPO; § 266 StGB

296. BGH 5 StR 384/25 – Beschluss vom 27. Januar 2026 (LG Hamburg)

Teileinstellung. § 154 Abs. 2 StPO

297. BGH 5 StR 422/25 – Beschluss vom 4. November 2025 (LG Berlin I)

Räuberische Erpressung (Finalzusammenhang; Drohung; Ausnutzen der Angst des Opfers; Aktualisierung der Nötigungslage). § 253 StGB; § 255 StGB

298. BGH 5 StR 432/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

299. BGH 5 StR 443/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

300. BGH 5 StR 446/25 (alt: 5 StR 37/24) – Urteil vom 5. November 2025 (LG Chemnitz)

Rücktritt vom Versuch des Einzeltäters (Rücktrittshorizont; Fehlschlag; Abgrenzung unbeendeter/beendeter Versuch; Freiwilligkeit). § 24 Abs. 1 StGB

301. BGH 5 StR 485/25 – Beschluss vom 16. Dezember 2025 (LG Dresden)

Korrektur der Einziehungsentscheidung. § 73 StGB

302. BGH 5 StR 517/25 (alt: 5 StR 438/24) – Beschluss vom 10. Februar 2026

Verwerfung der Anhörungsrüge. § 356a StPO

303. BGH 5 StR 524/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Hamburg)

Erstreckung der Pflichtverteidigerbestellung auf die Vertretung im Adhäsionsverfahren. § 140 StPO; § 403 StPO

304. BGH 5 StR 541/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet. § 349 Abs. 2 StPO

305. BGH 5 StR 552/25 – Beschluss vom 18. Dezember 2025 (LG Hamburg)

Fehlende Feststellungen zur Zueignungsabsicht beim besonders schweren Raub. § 249 StGB; § 250 Abs. 2 StGB

306. BGH 5 StR 560/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Zwickau)

Tateinheit beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (gleichzeitiger Besitz zweier zum Verkauf bestimmter Mengen).

§ 29 BtMG; § 52 StGB

307. BGH 5 StR 573/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Dresden)

Konkurrenzen bei den Körperverletzungsdelikten (eine Tat im materiellrechtlichen Sinne; Mehrheit gleichartiger Verhaltensweisen; Zäsur; Vorsatzwechsel).

§ 223 StGB; § 224 StGB; § 52 StGB

308. BGH 5 StR 586/25 – Beschluss vom 10. Februar 2026 (LG Berlin I)

Feststellung des Wirkstoffgehalts bei Verurteilung wegen Betäubungsmittelstraftat.

§ 29 BtMG

309. BGH 5 StR 595/25 – Beschluss vom 12. Februar 2026

Antrag des Verteidigers auf Feststellung der Erforderlichkeit einer Anreise am Vortag der Hauptverhandlung.

§ 46 Abs. 2 S. 1 RVG

310. BGH 5 StR 632/25 – Beschluss vom 14. Januar 2026 (LG Hamburg)

Revisionsrechtlich fehlerhafte Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 63 StGB

311. BGH 5 StR 665/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Chemnitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

312. BGH 5 StR 674/25 – Beschluss vom 11. Februar 2026 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

313. BGH 5 StR 688/25 – Beschluss vom 28. Januar 2026 (LG Berlin I)

Sich-Verschaffen und Herstellen kinderpornographischer Inhalte.

§ 184b StGB

314. BGH 5 StR 708/24 – Beschluss vom 15. Januar 2026 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO